

Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893

Von Robert Dünki

Ein Beitrag des Stadtarchivs Zürich
zum Gottfried-Keller-Jahr 1990

Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893

Von Robert Dünki

Ein Beitrag des Stadtarchivs Zürich
zum Gottfried-Keller-Jahr 1990

Herausgeber Stadtarchiv Zürich
Text Robert Dünki
Satz Stadtarchiv Zürich
Typographie Rolf Aregger, Küsnacht
Druck Zürichsee Druckerei Küsnacht
© Stadtarchiv Zürich 1990
Auflage 800 Exemplare
Verkaufspreis Fr. 10.-
ISBN 3-908060-03-6

Inhalt

Einleitung	4
Von der Restauration zur Regeneration	5
Die Repräsentativdemokratie von 1831	9
Die liberale Reformära und ihr Ende	11
Konservatives Regime und Krise der vierziger Jahre	14
Sonderbundskrieg und Gründung des Bundesstaates	17
Alfred Escher und der Wirtschaftsliberalismus	19
Die demokratische Bewegung	23
Die Zürcher Kantonsverfassung von 1869	26
Referendumsdemokratie und Bundesrevision	28
Eisenbahnfragen und Gründerkrise	33
Soziale Frage und Bevölkerungsentwicklung	37
Staat und Kirchen	39
Stadtverfassung und Eingemeindung von 1893	41
Anmerkungen	49

Einleitung

Grundprobleme der Geschichte Zürichs im 19. Jahrhundert liegen in der Fortbildung der Demokratie, im Verhältnis zwischen Hauptstadt und Landschaft, in der ökonomischen Entwicklung mit ihren sozialen und demographischen Folgen. Die alte Kernstadt wird stufenweise entmachtet. Sie wandelt sich durch die Eingemeindung von 1893 zur «Grossstadt». Die katholische Kirche kann sich im reformierten Zürich etablieren. Der Staat sucht seine Beziehungen zu den Kirchen neu zu regeln. Schaffung und Ausbau des Bundesstaates von 1848 drängen den Partikularismus der Kantone zurück und überwinden die Zersplitterung des Landes in kleine Wirtschaftsräume. Zürich gewinnt einen wesentlichen Einfluss auf die Bundespolitik [1].

Gottfried Keller (19. Juli 1819 bis 15. Juli 1890) hat sich selbst als junger Radikaler politisch engagiert und später die Veränderungen als Beobachter kommentiert. Es gibt kaum ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte der Stadt und des Kantons, ja der Schweiz, zu dem von Gottfried Kellers Seite nicht mindestens briefliche Äusserungen vorlägen. Er erlebt als Schüler den Übergang von der Restaurationszeit zur Regeneration. In den vierziger Jahren agitiert er gegen die Jesuiten und versucht sich als Freischärler. Keller nimmt entschieden Partei im Sonderbundskrieg und tritt für eine Verfassung mit starker Bundesgewalt ein. Dabei bleibt er überzeugter Föderalist. Er beobachtet als Zürcher Staatsschreiber die demokratische Bewegung und hat sich an der Ausarbeitung der Kantonsverfassung von 1869 zu beteiligen. Er bedenkt den Aufschwung der Gründerzeit, aber auch die Krisenerscheinungen in den siebziger und achtziger Jahren. All dies spiegelt sich in Kellers Werken: in der frühen politischen Lyrik und den Seldwyler Geschichten wie zuletzt im «Martin Salander», wo er sich zeitkritisch gegen politische und wirtschaftliche Missstände wendet und zum Volkserzieher wird. — Die Arbeit von Hans Max Kriesi zum politischen Denken Gottfried Kellers (1918), die bis heute nicht ersetzt ist, bietet einen Überblick über die wichtigsten Aussagen des Dichters zu den zeitgenössischen Begebenheiten [2].

Von der Restauration zur Regeneration

Mit der helvetischen Revolution verschwand im März 1798 der Zürcher Stadtstaat mit seiner tradierten Zunftverfassung. Die Verwaltungseinheit von Stadt und Kanton fand im folgenden Monat ihr Ende. — Die von Napoleon oktroyierte Mediationsakte vom 19. Februar 1803 schloss neben der Bundesverfassung auch alle Kantonsverfassungen ein [3]. Zürich erhielt einen gesetzgebenden Grossen Rat von 195 Mitgliedern, von denen 65 durch die Zünfte gewählt und 130 indirekt bestimmt wurden, und einen exekutiven Kleinen Rat (25 Mitglieder) mit zwei jährlich alternierenden Bürgermeistern an der Spitze. Das aktive Wahlrecht war an einen bedeutenden, die Wählbarkeit an einen noch höheren Vermögenszensus gebunden. 1803 verfügte die Stadt (11000 Einwohner) über 75 Abgeordnete im Parlament, die Landschaft (182000 Einwohner) über deren 120, was einerseits auf den Zensus, andererseits auf das komplizierte Wahlverfahren zurückzuführen war. Mit der kleinen Restauration von 1803 gewann die Stadt einen Teil ihrer alten Privilegien zurück. Die Vermittlungsakte garantierte die im Kanton ausgeübte Religion. Die Ablösbarkeit von Zehnten und Grundzinsen wurde zugesichert (Artikel 20 f.). — Zürich war einer von sechs Direktorialkantonen. Vorort und Präsidium der Tagsatzung wechselten unter diesen jährlich. 1807 und 1813 führte der Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard als Landammann der Schweiz die Geschäfte der Eidgenossenschaft. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 [4] reduzierte die Zahl der Vororte auf drei: Zürich, Bern, Luzern. Diese lösten einander in einem Turnus von zwei Jahren ab [5].

Zürich hatte sich schon am 11. Juni 1814 eine neue Kantonsverfassung gegeben [6]. Im Grossen Rat sassen nun — wie im Ancien Régime — 212 Mitglieder. 82 wurden gewählt, 130 kooptiert. Bei dieser Selbstergänzung war nur jedes fünfte Mandat den Bürgern der Landschaft vorbehalten. Über fünf Achtel der Grossratsitze nahmen Stadtzürcher Bürger ein [7]. Damit hat sich die Untervertretung der Landschaft verschärft. Im Kleinen Rat, der politisch ausschlaggebenden Behörde, in der schon in der Mediationszeit die Stadtvertreter überwogen, sassen 25 Mitglieder, 20 von ihnen aus der Hauptstadt. Wie der Kleine Rat bestand das Obergericht aus Mitgliedern des Grossen Rates; es wurde vom nichtamtierenden [zweiten] Bürgermeister präsiert. Man senkte den Zensus für die Wählbarkeit in den Grossen Rat und schaffte jenen für das aktive Wahlrecht ab. Der Kanton war in elf Oberämter eingeteilt, die — bei einigen Abweichungen — den späteren Bezirken entsprachen. Der Oberamtmann vereinigte administrative und richterliche Funktionen in sich. Seine Stellung erinnert an die der früheren Landvögte. Formell schrieb die Zürcher Restaurationsverfassung die Gleichheit der Bürger in den politischen und bürgerlichen Rechten fest (Artikel 2 f.). Die Konstitution von 1814 kennzeichnet ein autoritäres Repräsentativsystem mit starker Privilegierung der Hauptstadt. Trotz der mässigen Demokratisierung des Wahlrechts ist ihre Rückschrittlichkeit offensichtlich. Zensus für das passive Wahlrecht und Selbstergänzung des Parlaments durch eine Minderheit direkt gewählter Abgeordneter sorg-

ten für ein sehr konservatives, besitzbürgerliches Regiment. Ins Bürgermeisteramt teilten sich während der Restaurationszeit die beiden Stadtzürcher Konservativen Hans von Reinhard (1755—1835) und David von Wyss der Jüngere (1763—1839).

Die frühliberale Bewegung der sogenannten Regeneration zeichnete sich seit den späten zwanziger Jahren ab. 1830 kam es zu einer krisenhaften Zuspitzung des Liberalisierungsprozesses, welcher der Restaurationszeit ein Ende setzte. Die Regeneration in den verschiedenen Kantonen zeigt einen typischen Verlauf. Zunächst äussert die Presse den Wunsch nach Verfassungsänderung; Petitionen unterstreichen dieses Begehren. Zweitens befassen sich die Grossen Räte mit der Verfassungsrevision, kommen aber den Forderungen viel zu wenig weit entgegen. Zum dritten versammeln sich die Liberalen in grossen Volkstagen, wobei — mit Ausnahme Zürichs — nur ländliche Ober- und Mittelschichten beteiligt sind. Diese Volksversammlungen sind nach geltendem Recht illegal. Viertens arbeiten Verfassungsräte oder neugewählte Parlamente eine neue Verfassung aus. Zuletzt, fünftens, verleiht eine Volksabstimmung der neuen Verfassung ihre demokratische Legitimität. In allen Kantonen, die eine erfolgreiche Regeneration durchmachen, hat es zuvor eine politisch minderberechtigte Landschaft oder einen zurückgesetzten Landesteil gegeben. Dagegen haben sich weder der Industrialisierungsgrad noch die Konfession als ausschlaggebend erwiesen. Die Regeneration war eine sozial mittelständische, bürgerlich-bäuerlich geprägte Bewegung der unterprivilegierten Landschaft. Dahinter standen wirtschaftlich-soziale Veränderungen. Die Wirtschaft der Zürcher Landschaft entwickelte sich weit dynamischer als jene der Stadt. Die ökonomische Emanzipation der Landschaft rief nach einer entsprechenden politischen Partizipation. Neben den primär nach materiellem Fortschritt strebenden Schichten stellte sich dem Restaurationsregiment eine recht unterschiedliche liberale Intelligenz entgegen; an ihren Aktivitäten waren Vertreter der Hauptstadt massgeblich beteiligt [8].

Der Ablauf der Regenerationsbewegung in Zürich lässt sich hier nicht im Detail schildern [9]. Im Oktober 1830 arbeitet der Philosoph Ludwig Snell (1785—1854) das Küsnachter Memorial aus [10]. Es enthält einen Katalog gemässigter Forderungen. Danach basiert eine künftige Verfassung auf der Volkssouveränität. Die Behörden gliedern sich nach dem Prinzip der Gewaltenteilung. Im Grossen Rat stehen zwei Drittel der Sitze der Landschaft zu. Zensus und indirekte Wahlen werden abgeschafft, die Kompetenzen des Kleinen Rates zugunsten des Parlaments vermindert. Petitionsrecht, Begrenzung der Amtsdauer und Wiederwahl der Beamten, Kontrolle der Verwaltung durch den Grossen Rat bilden weitere Postulate.

Der bekannte Ustertag vom 22. November 1830 war eine grosse, den Landsgemeinden nachempfundene Volksversammlung. Auch Angehörige der Unterschichten haben sich daran beteiligt. Das Memorial von Uster [11] fasst das Resultat der Debatten zusammen. Es enthält sowohl politische wie wirtschaftlich-soziale Forderungen.

Die Denkschrift weist einleitend auf die Julirevolution in Frankreich hin. Nachdem gewaltsame Ausbrüche zu befürchten gewesen seien, hätten «viele Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit» die Volksversammlung von Uster einberufen. Das Memorial gibt sich nicht revolutionär, im Gegenteil: verlorene Volksrechte sollen wiederhergestellt werden. Wichtigstes Anliegen ist die Souveränität der Gesamtheit der freien Bürger. Die Änderung der Verfassung — ein dringliches Postulat — bedürfe der Sanktion durch die Mehrheit des Volkes. Die Schrift bezeichnet als allgemein herrschende Begehren erstens das Problem der Vertretung im Grossen Rat und zweitens die Verbesserung des Wahlsystems. Die Stadt soll ein Drittel der Sitze im Parlament erhalten, und zwar «in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge», obwohl «die natürliche Freyheit jedes Volkes und die von Gott ererbten Rechte gänzliche Gleichstellung aller Rechte und völlig gleichmässig Repräsentation» verlangt hätten. Es wird an die Proklamation vom 5. Februar 1798 erinnert, worin die Bürgerschaft Zürichs «auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 gedauerte Alleinherrschaft verzichtet und das [...] Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen frühern Unterthanen-Verhältnissen emanzipirt» habe. Die Denkschrift weist auch auf die Mediationsakte hin, wo es in der Bundesverfassung hiess (Kapitel 20, Artikel 3): «Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.» Das Memorial von Uster fordert weitgehend direkte Wahlen und die Abschaffung des Vermögenszensus für die Wählbarkeit. Die Niedergelassenen ohne Bürgerrecht (Ansässen, Hintersassen) sollen ihr Stimmrecht am Wohnort ausüben können.

Das Memorial unterscheidet im weitem einmütig beschlossene, allgemeine Forderungen und Wünsche «von einzelnen Seiten». Nicht kontrovers waren die Begehren nach Verfassungsrevision, einem definierten Verfahren zur Änderung des neuen Grundgesetzes, dessen Sanktionierung durch das Volk, ferner nach Gewaltenteilung, Pressefreiheit, Petitionsrecht und Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Rates. Dazu kamen weitere unbestrittene Anregungen wie die Aufhebung des Zunftzwanges, die Abschaffung des Kasernendienstes, die Verminderung indirekter Steuern und die Streichung bestimmter Zölle, eine «gerechte und richtige» Vermögenssteuer, Senkung des Zinsfusses, Verbesserung des Schulwesens, Pfarrerwahl durch die Kirchgemeinden u. a. Von einzelner Seite erhobene Postulate waren: Revision des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten, Regulierung der Ansässengelder, ein Gesetz über Anlage und Unterhalt von Strassen und Wegen, Liberalisierung der Forstordnung, zuletzt — in stark verklausulierter Formulierung — ein Verbot der Webmaschinen. — «Nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden» vermöchten die Gärung und Unzufriedenheit zu beseitigen und eine dauerhafte Ruhe des Volkes wie die Treue zu den Regierenden wiederherzustellen; dagegen werde das Volk bei «Nichtentsprechung seines Verlangens [...] mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe seine Wünsche wiederholen». Die Denkschrift, als «Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten in Uster» überschrieben, hielt die zeitüblichen Höflichkeitsfor-

men ein. Am 24. November 1830 hat Bürgermeister Hans von Reinhard das Memorial zuhanden des Kleinen Rates entgegengenommen.

Der Grosse Rat gab der Volksbewegung nach und liess am 6. Dezember 1830 Neuwahlen durchführen. Das neubestellte Parlament, in dem die Stadt nur noch ein Drittel der Sitze innehatte, setzte eine Kommission zur Verfassungsrevision ein. Paul Usteri (1768—1831) übernahm den Vorsitz. Der Ausschuss prüfte gegen dreihundert Eingaben des Volkes [12] und arbeitete einen Verfassungsentwurf aus. Dieser lag Mitte Februar 1831 dem Parlament zur Beratung vor. Am 10. März nahm der Grosse Rat den Kommissionsentwurf an. Schon am 20. März 1831 hat das Volk das Verfassungswerk mit 40500 gegen 1700 Stimmen gutgeheissen. Dies war die erste demokratische Legitimierung einer Zürcher Kantonsverfassung.

Die Repräsentativdemokratie von 1831

Die Einführung der Regenerationsverfassung [13] markiert den Übergang des Kantons Zürich zur repräsentativen Demokratie. Neben der Volksabstimmung über die Verfassung heisst dies in praxi das Recht zur Parlamentswahl, wogegen direkt-demokratische Einrichtungen noch fehlen. Der gesetzgebende Grosse Rat ist die oberste Behörde. Er übt die Souveränität «als Stellvertreter des Volkes» nach der Verfassung aus (Artikel 1). Es gilt das Prinzip der Gewaltenteilung, wobei besonders die Unabhängigkeit der Gerichte vom Regierungsrat hervorgehoben wird (Artikel 59). Der Grundrechtskatalog ist schon relativ gut ausgebaut. Voran stehen die Freiheitsrechte, die den Staatseingriff negieren: Glaubensfreiheit, Pressefreiheit mit einem expliziten Zensurverbot, freie Niederlassung für Kantonsbürger. Die persönliche Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Habeas-Corpus-Schutz) sind zugesichert. Das Gesetz wird die «Peinlichkeit» (körperliche Zwangsmittel im Gerichtsverfahren und Strafvollzug) abschaffen. Die Rechtsgleichheit ist klar formuliert (Artikel 3): «Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte»; Ausnahmen legt die Verfassung fest. «Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen oder Ämtern.» Die Handels- und Gewerbefreiheit ist grundsätzlich gewährleistet; vorerst gelten aber noch einige Einschränkungen (Artikel 7). Das Eigentum wird als unverletzlich erklärt; Abtretungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verpflichten den Staat zur Entschädigung. Die Feudallasten (Zehnten und Grundzinse) sollen losgekauft werden können. Es ist verboten, den Boden mit nichtablösbaren Lasten zu belegen (Artikel 16). Jeder hat das Recht, Petitionen vor den Grossen Rat zu bringen. «Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen» (Artikel 20). Daneben enthält die Verfassung noch keine sozialen Bestimmungen. Jeder im Kanton ansässige Schweizer Bürger ist zum Militärdienst verpflichtet. Alle Kantonseinwohner «sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beytragen» (Artikel 18).

Im Legislativstaat ist das Parlament von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb soll hier der Grosse Rat etwas näher betrachtet werden [14]. Von seinen 212 Mitgliedern sind ein Drittel (71) Vertreter der Stadt, zwei Drittel (141) Vertreter der Landschaft. 60 Stadt- und 119 Landabgeordnete werden direkt gewählt. Diese 179 Grossräte kooptieren weitere 33. Die Wahl erfolgt in den städtischen Wahlzünften bzw. in den Zunfthwahlkreisen der Landschaft. Der Zensus ist abgeschafft worden. Das Wahlrecht kennt noch einige Einschränkungen, so sind u. a. Almosengenössige und Falliten ausgeschlossen. — Mit einem Drittel der Sitze war die Stadt stark übervertreten. Im Vergleich mit der Restaurationszeit hat sich ihre Überrepräsentation allerdings deutlich vermindert. Die Bevorzugung der Stadt entfiel 1838. Eine Verfassungsänderung [15] führte die der Bevölkerungszahl proportionale Vertretung ein und minderte die Selbstergänzung. Die Zünfte verloren ihre

Funktion als kantonale Wahlkörperschaften. — Neu war 1831 die Öffentlichkeit der Ratsdebatten (Artikel 49). Sitzungsgelder gab es keine. Der Grosse Rat hatte die Oberaufsicht über die Verwaltung. Bei Rechtsverletzungen konnte er die Regierungsräte und Obergerichter in den Anklagezustand versetzen. Der Grosse Rat war Wahlorgan für Obergericht und Regierungsrat. Dieser bestand aus 19 Mitgliedern (1840 auf 13 Mitglieder reduziert). Die Spitze bildeten zwei Bürgermeister, die sich im Vorsitz jährlich abwechselten. Nach einer Karenzfrist von sechs Jahren durfte die Verfassung auf dem Gesetzesweg abgeändert werden. Für die Verfassungsrevision waren zwei Lesungen im Grossen Rat erforderlich, bevor die gesamte Bürgerschaft des Kantons über Annahme oder Ablehnung entscheiden konnte (Artikel 93).

Insgesamt haben wir ein Repräsentativsystem mit eng begrenzten Mitwirkungsrechten des Volkes vor uns. Die Verfassung von 1831 brachte für die Grundrechtssituation des Bürgers markante Fortschritte. Die gesamte Staatsorganisation Zürichs bis hinunter zur Gemeindeebene ist erstmals systematisch in einem Grundgesetz niedergelegt worden. Trotz den genannten demokratischen und rechtsstaatlichen Defiziten waren im Europa der dreissiger Jahre die regenerierten Schweizer Kantone in der Entwicklung zur modernen Demokratie am weitesten fortgeschritten.

Die liberale Reformära und ihr Ende

Die Reformarbeit der ersten liberalen Ära der Zürcher Geschichte (1831—1839) beeindruckt. Endlich liess sich die Feudallastenfrage lösen, was ein funktionierendes Steuersystem zur Voraussetzung hat. Die «Freyheit des Handels und der Gewerbe» setzte sich erst 1837 voll durch. Binnenzölle fielen weg, was die Rahmenbedingungen für Industrie, Handel und Verkehr weiter verbesserte. Die wichtigsten Neuerungen betrafen das Bildungswesen: Volksschule und Lehrerseminar, Kantonsschule und Universität [16]. Der Grosse Rat erliess ein fortschrittliches Schulgesetz (Gesetz für das gesamte Unterrichtswesen vom 28. September 1832). Methodische Neuerungen und moderne Lehrmittel wurden eingeführt und die Schulsynode begründet. Für Primarschule und Lehrerbildung hat der aus Württemberg stammende Pädagoge Ignaz Thomas Scherr (1801—1870) die Grundlage geschaffen. Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel (1793—1843) hat sich für Lehrersynode und Sekundarschule eingesetzt, während bei der Gründung von Kantonsschule und Universität (1833) der Altphilologe Johann Caspar von Orelli (1787—1849) die treibende Kraft gewesen ist. Dass sich die Reform der Volksschule nicht problemlos realisieren liess, zeigt der Stadler Aufruhr des Jahres 1834, in dem sich die Volkswut gegen neue Bücher und Tabellenwerke richtete [17].

Die Zürcher Liberalen suchten die Verfassung von 1831 abzusichern, indem sie im Februar 1832 einen jener Schutzvereine gründeten, die heute als Vorform politischer Parteien gelten. Und auf schweizerischer Ebene schlossen sich am 17. März 1832 die liberalen Kantone zum Siebnerkonkordat zusammen, um sich gegenseitig die Regenerationsverfassungen zu garantieren.

Der Maschinensturm von Uster belegt, dass es in der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung nicht ohne Brüche ging [18]. Wie erwähnt, enthielt schon das Memorial von Uster die Forderung nach einem Verbot der Webmaschinen. Kleinfabrikanten («Tüchler») und Handweber fühlten sich durch diese Innovation in ihrer Existenz bedroht. Anlässlich der Ustertagefeier vom 22. November 1832 wurde Feuer in die Textilfabrik Corrodi & Pfister in Oberuster gelegt, wo neueingerichtete mechanische Webstühle zur Produktion bereitstanden. Die Motive der Täter sind im einzelnen nicht leicht zu fassen. Die Kleinfabrikanten haben das geistige Klima geschaffen, das die gewalttätige Zerstörung der Webmaschinen begünstigte. Dass die Brandstifter — wie früher angenommen — aus der Schicht der Handweber stammten, hat sich dagegen als unhaltbar erwiesen. Der verständliche, wirtschaftlich aber kurzsichtige Akt spektakulären Ludditentums liess die Staatsgewalt drakonisch einschreiten.

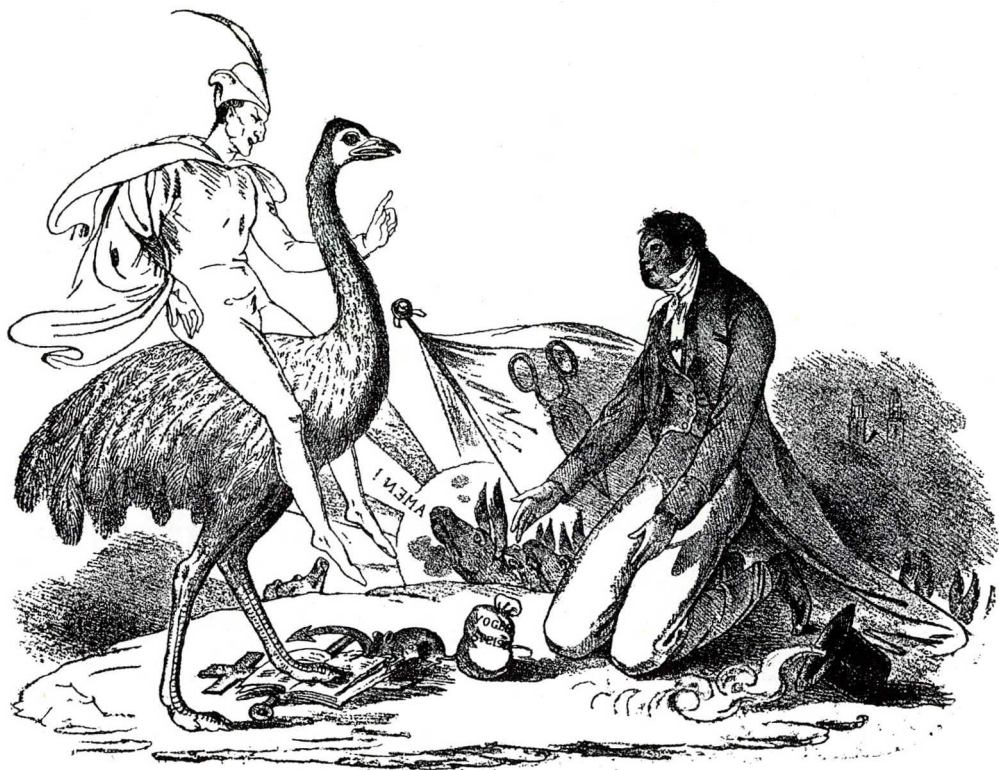
In der Regenerationszeit blieben die alten Zürcher Geschlechter führend, Familien, die schon vor der helvetischen Revolution die Elite gestellt hatten. Ein Schlaglicht auf die erste liberale Ära wirft die Persönlichkeit des Rechtsgelehrten Friedrich Ludwig Keller (1799—1860), eines prominenten Vertreters des Libera-

lismus der Regenerationszeit. Keller überspielte die Gewaltentrennung durch Ämterkumulation, war Präsident des Obergerichts, Mitglied des Grossen Rates, Erziehungsrat und Hochschulprofessor. Johann Caspar Bluntschli hat ihn als «ersten Begründer und Bildner einer wissenschaftlichen schweizerischen Jurisprudenz» [19] bezeichnet. Er führte die regierenden Zürcher Liberalen unbestritten an. Seine neiderweckende Machtfülle verhehlte er nicht. Friedrich Ludwig Kellers Stellung weist etwas auf jene Alfred Eschers hin. Trotz unbestreitbaren und zukunftsächtigen Leistungen hat sich das liberale Regime sehr rasch abgenützt. Die erste liberale Ära Zürichs mündete in den sogenannten «Züriputsch», eine reaktionäre, teilweise religiös bestimmte Revolution vom Land her [20].

Straussenhandel und Züriputsch lassen sich hier nur andeuten. Die Berufung des rationalistischen und hyperkritischen Bibelinterpreten David Friedrich Strauss (1808—1874) als Professor für Neues Testament war nicht das Werk der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, sondern das der reformeifrigen Oberbehörde, der eine liberale Kirchenreform vorschwebte. Sie suchte durch eine Personalentscheidung neue Akzente in der Lehre zu setzen [21]. Sofort erhob sich Opposition, die sich in Zeitungsartikeln, Flugschriften, Karikaturen, Petitionen, ja in Volksversammlungen ausdrückte. Ein Zentralkomitee koordinierte die Agitation gegen die Berufung. Die Behörden fügten sich dem Druck der öffentlichen Meinung und schickten Strauss noch vor Amtsantritt in Pension. Die Oppositionsbewegung gab sich nicht zufrieden. Neben religiös-kirchlichen fanden sich moderne demokratische Postulate (Abschaffung indirekter Wahlen, Referendum) sowie der Ruf nach personellen Änderungen. Am 6. September 1839 kam es zum bewaffneten Marsch des Landvolks auf Zürich, der blutig ausging. Das liberale Regime zerfiel. Der Grosse Rat löste sich auf. Schon eine Woche danach wurden die Behörden neu gewählt. Diese «Septemberrevolution» beendete Zürichs erste liberale Ära. Die Frage nach den Ursachen lässt sich nicht leicht beantworten. Entsprechend schwankt die Bewertung bei Zeitgenossen und Geschichtsschreibern.

Hauptursache für den Putsch lag im Regenerationsregime selbst, dem es an politisch-psychologischem Feingefühl völlig gebrach, das die Mentalität des konservativen, z. T. pietistischen Landvolks gänzlich ausser acht liess. Die städtisch-konservativen Kreise waren ohnehin oppositionell. Eine schmale Bildungselite von Radikalen hatte das Sagen. Oligarchische Tendenzen waren offensichtlich. Es gelang nicht, die recht hektisch vorangetriebenen Reformen der Bevölkerung hinreichend zu erklären. Auf gewachsene Traditionen nahm man wenig Rücksicht. Verständnis für die sozialen Nöte der Unterprivilegierten war den frühen Liberalen fremd. Feudallastenablösung und Finanzbedarf für Schulen und Verwaltung zogen Steuererhöhungen nach sich. Die Handels- und Gewerbefreiheit schädigte Handwerker und Heimarbeiter. Die Trennung der Schule von der Kirche und andere Reformen galten als unchristlich. Breite reformiert-konservative Volksschichten sahen sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt. Freidenkertum, Materialismus und die angebliche Sittenlosigkeit radikaler Politiker stiessen auf Kritik.

Das Regime hatte den Kontakt zur Volksmehrheit verloren. Der Gewaltakt vom September 1839 hat zu einer liberal-konservativen Regierung übergeleitet, die dem Volk ideologisch näherstand. Von einer Umwälzung im sozialen Sinn kann nicht die Rede sein. Nur die exponierten Politiker des liberalen Regimes wurden ersetzt. Die Verfassung blieb unangetastet.



Karikatur zum Straussenhandel 1839. Der vom Teufel gerittene Strauss zertritt Bibel und Symbole des christlichen Glaubens (Kreuz, Anker). Eine Maus nagt an der Heiligen Schrift. Der kniende kantonale Bürgermeister Conrad Melchior Hürzel (1793–1843) – er war im Erziehungsrat ausschlaggebend für die Berufung David Friedrich Strauss' – reicht dem Tier «Vogelspeise». David Bürkli's Züricher Kalender auf das Jahr 1883 (S. 20) entnommen (Stadtarchiv Zürich, Pc 5).

Konservatives Regime und Krise der vierziger Jahre

Führender Politiker der konservativen Ära (1839—1945) [22] war der Jurist Johann Caspar Bluntschli (1808—1881). Er betrachtete das Repräsentativsystem als ideale Regierungsform. Zu einer Restauration kam es nicht. Die neue Regierung sah sich einer breit abgestützten liberal-radikalen Opposition gegenüber. Schon im Sommer 1840 protestierten Lehrer gegen Bestrebungen, die Schule wieder kirchlichem Einfluss zu öffnen. Am 22. November 1840 versammelten sich die Liberal-Radikalen zu einer Kundgebung in Bassersdorf. Jakob Dubs hat diese als «Tag der Wiedergeburt der liberalen Partei» bezeichnet [23]. Die Regierung nahm gegen die Aargauer Klostersaufhebung vom Januar 1841 Stellung. Diese widersprach eindeutig dem Bundesvertrag vom 7. August 1815. Bei einer grossen Demonstration in Schwamendingen (29. August 1841) machte sich die Opposition gegen die klosterfreundliche Politik der Zürcher Regierung stark. Die regierenden Konservativen erlitten im Hinblick auf die Wahlen von Anfang Mai 1842 eine empfindliche Popularitätseinbusse. Der heftig geführte Wahlkampf brachte ein äusserst knappes Resultat zugunsten der Konservativen. Mit wechselnden Mehrheiten war zu rechnen.

Eidgenössische Probleme traten in der Zürcher Politik in den Vordergrund. Das konservative Luzern berief im Oktober 1844 den Jesuitenorden, was beim liberalen Radikalismus und Protestantismus auf scharfe Ablehnung stiess. Die leidenschaftlichen Auseinandersetzungen gipfelten in den Freischarenzügen gegen Luzern (8. Dezember 1844 und 31. März/1. April 1845), die scheiterten [24]. Die Zürcher Freischärler kamen beide Male nicht über die Kantonsgrenze hinaus. Die Anti-Jesuiten-Bewegung begünstigte den weiteren Aufschwung der Liberalen. Während sich die reformiert-konservative Regierung gegen die Vertreibung der Jesuiten aussprach, trat der Grosse Rat für ihre Wegweisung ein.

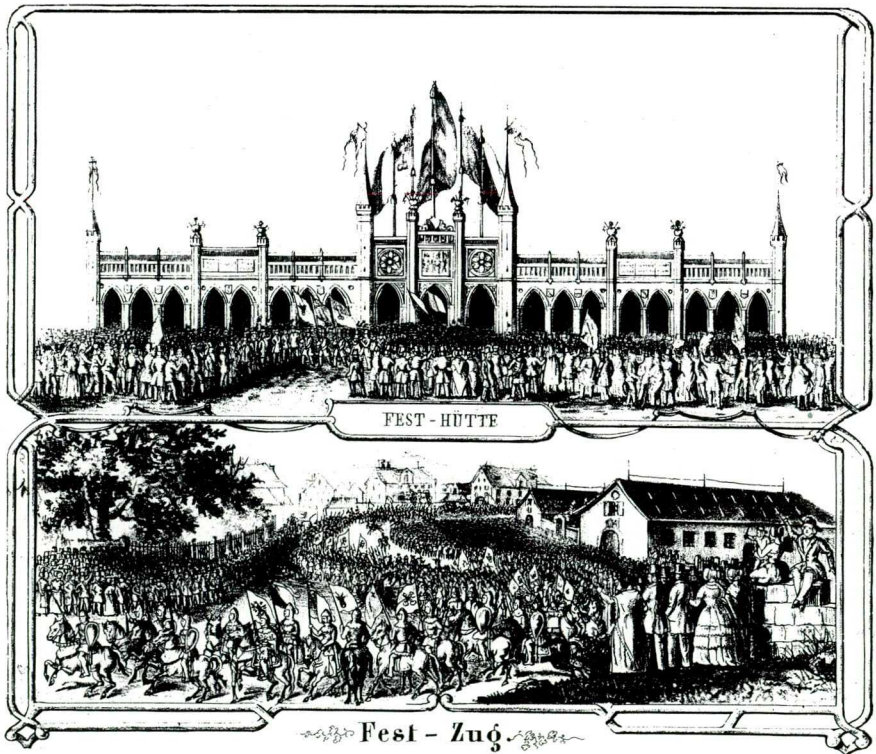
Anfang 1845 wurde Zürich zum letztenmal für zwei Jahre Vorort der Schweiz. Während des zweiten Freischarenzuges wandte sich die Mehrheit des Grossen Rates von den Konservativen ab. Vier konservative Regierungsräte wurden durch liberale ersetzt. Johann Caspar Bluntschli — er war gleichzeitig Regierungsrat, Präsident des Grossen Rates, ordentlicher Professor für römisches, deutsches und schweizerisches Recht und Rektor der Universität Zürich — demissionierte am 3. April 1845 aus dem Regierungsrat, da sein liberal-konservatives System im Parlament kein Vertrauen mehr genoss. Er war schon am 17. Dezember 1844 in der Bürgermeisterwahl gegen den liberalen Arzt Hans Ulrich Zehnder (1798—1877) knapp unterlegen. Nach dem Rücktritt des ersten Bürgermeisters wählte der Grosse Rat einen weiteren Liberalen zum Nachfolger: Jonas Furrer (1805—1861). Dieser hatte als amtierender Bürgermeister auch den Vorsitz in der Tagsatzung zu

übernehmen. Mit dieser Entwicklung hat sich der Liberalismus in Zürich endgültig durchgesetzt.

Die Wirtschaftskrise der Jahre 1845 bis 1848, eine europäische Erscheinung, nahm ihren Ausgang in der defizitären landwirtschaftlichen Produktion, der Folge wiederholter Missernten. Seit Beginn der vierziger Jahre waren die Getreideernten schlecht, während die Kartoffelernten stark schwankten. Verheerend wirkte die Kartoffelkrankheit, eine Pflanzenepidemie, die durch einen Pilz hervorgerufen wird. Wahrscheinlich von Nordamerika eingeschleppt, verursachte sie in Irland eine drei Jahre dauernde Hungersnot. Sie erreichte Zürich im Jahr 1845. Scharfe Teuerung der Lebensmittel und prekäre Ernährungslage waren die Folge. Die Lebensmittelpreise vermehrfachten sich und schöpften Kaufkraft ab, was eine Krise des Gewerbes und der Industrie nach sich zog (Absatzschwierigkeiten, Überproduktion). Die Produktion musste eingeschränkt werden, die Einkommen sanken, allgemein ging die Beschäftigung zurück. Vor allem im Zürcher Oberland herrschte Massenarmut. Um eine grössere Hungersnot abzuwenden, hat der Staat Importgetreide angekauft und das Brot verbilligt. Karitative Massnahmen linderten die schlimmste Not. Viele Heimarbeiter und Arbeiter-Bauern fielen unter das Existenzminimum. Handwerker, zusätzlich durch kostengünstigere industrielle Produktion geschädigt, gerieten häufig in Konkurs. Während das Jahr 1847 wieder eine gute Getreideernte brachte, folgte der Höhepunkt der Industriekrise erst 1848 [25].

Die sozialen Spannungen aus dem Industrialisierungsprozess fanden in frühsozialistischen Ideologien ihren Ausdruck. Schon 1843/44 erlebte Zürich in der Weitling-Affäre den ersten Kommunistenprozess. Wilhelm Weitling (1808—1871), Vertreter eines auf die Handwerker bezogenen Frühsozialismus, geriet wegen seiner Bibelinterpretation, die Christus als Kommunisten sah, in die Fänge der Zürcher Justiz. In zweiter Instanz wurde er wegen Übertretung des Fremdengesetzes und Aufreizung zum Aufruhr zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und nach der Haft ausgewiesen. Die Affäre fiel in eine Zeit, in der die konservative Herrschaft stark gefährdet war. Innenpolitische Motive haben offenbar eine wichtige Rolle gespielt: Bluntschli und die Konservativen suchten die gemässigten Liberalen von den Radikalen abzuspalten, indem sie diese der Affinität zum Kommunismus bezichtigten. Aber der Weitlingprozess erwies sich als untauglich, das konservative Regiment zu stabilisieren. Noch unter dem Eindruck der Weitling-Sache mit der angeblichen Kommunistengefahr entstand das «Polizeigesetz für Handwerksge-sellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» vom 16. Dezember 1844. Es brachte ein verschärftes Koalitions- und Streikverbot. Lediglich Fürsorge-, Bildungs- und Vergnügungsvereine blieben erlaubt. Polizei-behörden erhielten raschen Zugriff, wenn es darum ging, gegen ausländische oder kantonsfremde Gesellen und Arbeiter einzuschreiten. Das Gesetz begünstigte die Interessen von Fabrikanten und Handwerksmeistern [26]. Johann Jakob Treichler (1822—1906), der sich später voll ins System Alfred Eschers integrierte, vertrat in den vierziger Jahren sozialistische Ideen. Er setzte sich für eine progressive Sozialpo-

litik ein und stellte demokratische Forderungen auf, die in den sechziger Jahren erneut zur Debatte standen. Treichler suchte das Genossenschaftswesen zu fördern und gründete 1845 den «Gegenseitigen Hilfs- und Bildungsverein», der als Vorstufe reformsozialistischer Parteien gelten darf. Das «Gesetz gegen kommunistische Umtriebe» vom 26. März 1846, populär «Maulkrattengesetz» genannt, war wesentlich gegen die Aktivitäten Treichlers gerichtet. Es hat die Presse- und Vereinsfreiheit eingeschränkt und die Kritik an den herrschenden Eigentumsverhältnissen mit Strafe bedroht. — Schliesslich ist Karl Bürkli (1823—1901) zu nennen, der — beeinflusst von Charles Fourier — ebenfalls dem vormarxistischen Sozialismus Zürichs zugehört. 1851 gründete er den Konsumverein. Auch Bürkzis Sozialismus war nicht revolutionär und klassenkämpferisch, sondern reformerisch und genossenschaftlich [27].



Zürich 500 Jahre im Bund der Eidgenossen. «Erinnerung an die Jubelfeier, den 1. Mai 1851. 1351 Beitritt Zürichs in den Schweizerbund», Einblattdruck, Ausschnitt (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.2). Zur politischen Bedeutung der patriotischen Vereine und Feste vgl. Sigmund Widmer, Zürich. Eine Kulturgeschichte, Band 9 (1982), S. 82–93, bes. 90 f.

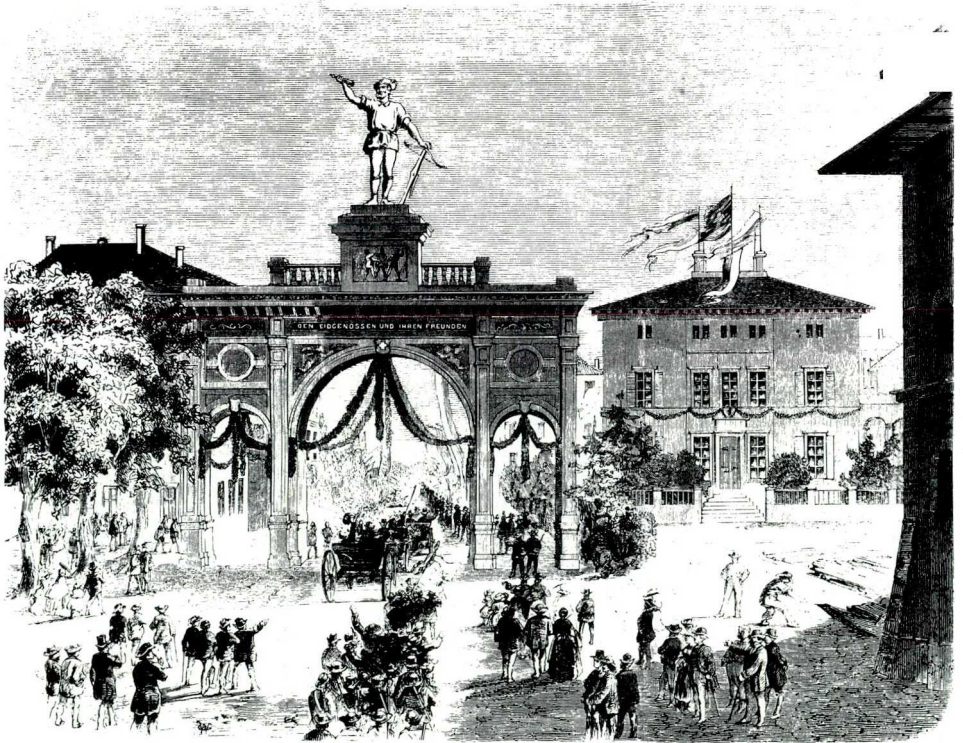
Sonderbundskrieg und Gründung des Bundesstaates

In der kurzen Zeitspanne von 1845 bis 1848, in der Jonas Furrer die Zürcher kantonale Politik anführte, standen Sonderbundskrieg und Gründung des Bundesstaates im Blickpunkt. In der konfessionell gespannten Lage nach den Freischarenzügen schlossen sich die katholisch-konservativen Kantone am 11. Dezember 1845 zu einer «Schutzvereinigung» zusammen. Dieser «Sonderbund», der über eine eigene Militärorganisation verfügte, wurde am 20. Juli 1847 von der mehrheitlich radikalen Tagsatzung wegen Unvereinbarkeit mit dem Bundesvertrag als aufgelöst erklärt. Während in Zürich Johann Caspar Bluntschli bis zuletzt für eine friedliche Vermittlung eintrat, beschloss der Grosse Rat, die Tagsatzungsdelegation zu instruieren, für die bewaffnete Exekution gegen den Sonderbund zu stimmen (21. September 1847) [28]. In einem kurzen Feldzug im November 1847 wurden die Sonderbundskantone zur Kapitulation gezwungen. Der Abschluss dieses nationalen Integrationskrieges machte den Weg zur Gründung des Bundesstaates frei [29].

Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 [30] war das Werk einer Tagsatzungskommission, die ihre Sitzungen in der Zeit von Februar bis April 1848 abhielt. Als zürcherisches Mitglied gehörte ihr Jonas Furrer an. Im Sommer stimmten die Kantone nach ihren eigenen Gepflogenheiten über die neue Konstitution ab. Zürich akzeptierte am 6. August 1848 mit einem Stimmenverhältnis von zehn zu eins.

Faktisch lag nun die Souveränität beim Bund. Bundesrecht bricht kantonales Recht. Die Aussenpolitik, zum Teil das Militärwesen, die Zölle, Post, Münze [Währung], die Regelung von Mass und Gewicht, das Pulverregal sind Bundessache. Der Bund schlichtet Streitigkeiten zwischen den Kantonen und hat bei Unruhen das Recht zur Intervention. Er fördert öffentliche Werke [Verkehr] und hat die Kompetenz, Bundeshochschulen zu gründen (Universität, Polytechnikum). Der schweizerische Bundesstaat ist im wesentlichen Repräsentativdemokratie. Es entstand ein einheitlicher Wirtschaftsraum. Die Umsetzung der Bundeskompetenzen war ein langfristiger Prozess. Den Kantonen blieben weitgehende Befugnisse im Rechts- und Militärwesen, die Steuererhebung, das Erziehungswesen, die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen, die Strassenhoheit und einige Regalien (Jagd, Fischerei, Salz), ferner die soziale Wohlfahrt sowie die gesamte Kantons- und Gemeindeverwaltung. — In der Frage der Bundeshauptstadt ist Zürich am 28. November 1848 gegen Bern unterlegen [31].

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 16. November 1848 Jonas Furrer zum ersten Bundespräsidenten; er schied damit aus der Zürcher kantonalen Politik aus. Für Zürich begann mit der Wahl Alfred Eschers zum kantonalen Bürgermeister eine neue Ära (27. Dezember 1848).



Eidgenössisches Schützenfest von 1859. «Das eidgenössische Freischiessen in Zürich: Der Triumphbogen am Eingange der Seefeldstrasse». Aus Illustrierte Zeitung, Leipzig, 30. Juli 1859, S. 67 (Stadtarchiv Zürich, V.L. 38).

Alfred Escher und der Wirtschaftsliberalismus

Alfred Escher (1819—1882) hat zwei Jahrzehnte der Zürcher Geschichte geprägt. Es war die Ära des klassischen Wirtschaftsliberalismus, begünstigt durch eine gute Konjunkturlage in den fünfziger Jahren. Wie Bluntschli vertrat Escher mit Nachdruck das Repräsentativsystem, wogegen er direkt-demokratische Mitbestimmungsrechte ablehnte. Seine politische Blitzkarriere führte ihn schon in jungen Jahren in höchste Ämter. Escher hat die aktuellen Aufgaben in Staat und Wirtschaft mit beispiellosem Engagement angepackt und, was ihm richtig schien, schonungslos durchgesetzt, dies alles bei persönlicher Integrität. In Escher vereinigte sich politische und wirtschaftliche Macht, die er als Amtsträger teils offen, teils informell und hinter den Kulissen ausübte. Seine Machtstellung, die er bis zur demokratischen Bewegung konkurrenzlos behauptete, nahm ein fast diktatorisches Ausmass an [32].

Eine Partialrevision der Kantonsverfassung im Jahr 1849 reorganisierte und straffte die Zürcher Exekutive. Die Zahl der Regierungsräte wurde von 13 auf 9 vermindert. Anstelle kollegialer Gruppen aus mehreren Regierungsmitgliedern, die den einzelnen Verwaltungszweigen vorgestanden hatten, wurden neun Direktionen mit jeweils einem Regierungsrat an der Spitze geschaffen. Der Titel «Regierungspräsident» ersetzte die traditionelle Bezeichnung des Bürgermeisters, ohne dass es zu einer Änderung seiner Stellung gekommen wäre, d. h. bis 1869 amtierte jährlich abwechselnd einer von zwei Regierungspräsidenten [33]. In die Jahre 1854 bis 1856 fiel die Einführung des Privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich, einer hervorragenden Schöpfung Johann Caspar Bluntschlis, der damals in München lehrte. Die Kodifikation trat an die Stelle des bisherigen uneinheitlichen und lückenhaften Zürcher Zivilrechts. Mehrere Kantone haben das zürcherische Privatrechtliche Gesetzbuch in der Folge übernommen. Es bildete die Grundlage für das Schweizerische Zivilgesetzbuch, wodurch die Nachwirkungen bis heute lebendig geblieben sind. Der Kanton Zürich hat schon relativ früh mit der Arbeiterschutzgesetzgebung begonnen, und zwar mit Verordnungen zum Schutz minderjähriger Fabrikarbeiter 1815 und 1837. Nach dem Schulgesetz von 1832 waren die Kinder für den Besuch von Primar- und Repetierschule freizustellen, was häufig Theorie blieb. Bluntschlis Zivilrechtsentwurf ging weit darüber hinaus. Er wollte nicht nur den Kinder- und Mutterschutz regeln, sondern auch die Arbeitszeit für Erwachsene begrenzen. Bestimmungen waren vorgesehen über Gesundheit und Moralität, Entlohnung, Kündigung, Krankenkassen und Fabrikinspektoren. Bluntschlis Vorschläge erwuchs nie Gesetzeskraft. Das Fabrikgesetz vom 24. Oktober 1859 brachte bloss geringfügige Verbesserungen. Es beschränkte die Arbeitszeit der Erwachsenen nicht. Die Höchstarbeitszeit für Kinder bis zum 16. Altersjahr war auf 13 Stunden pro Tag festgelegt. Mit diesem Gesetz lag Zürich im Arbeiter-

schutz gegenüber Glarus arg im Rückstand. Wären Bluntschlis Vorschläge angenommen worden, hätte sich Zürich an die Spitze der Entwicklung gestellt [34]. Die entscheidenden Reformen im zürcherischen Erziehungswesen datieren bekanntlich aus der frühen Regenerationszeit. 1850 drängte sich eine Revision der Schulgesetzgebung auf; Alfred Escher, der erste Erziehungsdirektor, nahm sie an die Hand. Neben dem Schulgesetz von 1832 galt eine Vielzahl von weiteren Bestimmungen. Die neue Gesetzesarbeit war das Werk von Jakob Dubs (1822—1879), dem späteren Bundesrat. Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 integrierte die einschlägige Rechtssetzung zu einem übersichtlichen Ganzen. Es regelte das gesamte Schulwesen von der Volksschule bis zur Universität. Daneben brachte das Unterrichtsgesetz nur mässige Fortschritte und hielt sich weitgehend an die bestehenden Verhältnisse [35].

Die Idee einer gesamtschweizerischen Universität entstammt der Helvetik. Mit dem Schulartikel der Bundesverfassung schien die Zeit für eine Realisierung gekommen. Doch scheiterte die eidgenössische Universität am föderalistischen und welschen Widerstand. Die Vorlage wurde auf das Polytechnikum reduziert und von den Räten gutgeheissen. Alfred Escher hatte sie wesentlich vorangetrieben. Er liess sich auch in den schweizerischen Schulrat wählen. Das Polytechnikum nahm 1855 in Zürich seinen Betrieb auf. — Angesichts der noch immer grossen Bedeutung des Agrarsektors ist hier auf die Kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof in Oberstrass hinzuweisen, die 1853 eröffnet werden konnte.

Mit dem «Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden» vom 3. März 1862 führte der Kanton Zürich — einige Jahre vor dem Bund — die Judenemanzipation durch, indem er diskriminierende Beschränkungen bezüglich Verkehr und Niederlassung aufhob.

Um die Jahrhundertmitte lag die Schweiz im Eisenbahnbau bedenklich im Rückstand: sie besass seit 1847 23 km Binnenstrecke der Nordbahn von Zürich nach Baden («Spanischbrötlibahn»). Mit dem schweizerischen Eisenbahngesetz vom 28. Juli 1852 hatte sich Escher gegen den Bundesrat für den privaten, kantonal konzessionierten Eisenbahnbau durchgesetzt. Dies führte rasch zur Gründung von Bahngesellschaften und zu reger Aktivität in Planung und Bau. Für Escher bot sich ein neues Feld rastloser Tätigkeit. Er übernahm die Leitung der Schweizerischen Nordostbahn [NOB] mit Sitz in Zürich. Schon 1855 bis 1858 konnten mehrere von Zürich ausstrahlende Bahnlinien eröffnet werden, die sich Richtung Bodensee, nach Schaffhausen und in den Aargau erstreckten. 1863 konstituierte sich die Gotthardvereinigung. Mit einer Bankgründung nach französischem Muster schuf Escher ein Instrument zur Finanzierung des Bahnbaus. Dadurch verhinderte er auch eine zu starke Abhängigkeit von fremdem Kapital.

In zwei aussenpolitischen Krisen des jungen Bundesstaates wirkten die Zürcher Liberalen moderierend auf die Vertreter des Radikalismus. Im Neuenburger Konflikt 1856/57 mit Preussen plädierte die Zürcher Deputation in den eidgenössischen

Räten für ein rationales Verhalten. Ebenso im Savoyer Handel 1860, einem Nebenprodukt der Einigung Italiens bzw. der Zession Savoyens an Frankreich, wo Alfred Escher im Nationalrat und Jakob Dubs im Ständerat die Friedenspartei anführten, während die schweizerische Aussenpolitik ein klägliches Debakel erlitt. — Nach dem Aufstand der Polen gegen die russische Fremdherrschaft (1863) engagierte sich die Schweiz in begeisternder Solidarität für die Polenflüchtlinge. Gottfried Keller, 1861 bis 1876 Zürcher Staatsschreiber, war Sekretär des Polenkomitees [36].

Mitte der 1860er Jahre ging das System Eschers in Stagnation über. Zu dieser Zeit entfielen im Kanton Zürich etwas mehr als ein Drittel der Erwerbstätigen auf die Landwirtschaft, nicht ganz die Hälfte auf den sekundären Sektor (Fabrik, Verlag, Gewerbe) sowie zwischen 17 und 18 % auf die Dienstleistungen (Handel, Verkehr, Verwaltung). Der Industrieboom und der Aufschwung des Eisenbahnwesens schädigten die Landwirtschaft und verknappten das Geld. 1861 bis 1865 sanken die Getreidepreise, da der Entfernungsschutz zurückging. In den Jahren 1866 und 1867 folgten wegen schlechter Wetterbedingungen arge Missernten. In der Seidenindustrie gingen die Geschäfte schlecht, da der Export schrumpfte. Die Baumwollindustrie geriet in Schwierigkeiten. Hier brachen die Rohstoffpreise zusammen, die wegen des amerikanischen Sezessionskrieges stark angestiegen waren. Dies bedeutete für die Textilindustrie, ja für die europäische Wirtschaft überhaupt, einen scharfen Konjunkturreinbruch. Die Schwäche der Textilindustrie zog Einkommenseinbussen, Entlassungen und Arbeitslosigkeit nach sich. Hohe Lebensmittelpreise erschwerten die Situation. Während zehn Jahren, von 1859 bis 1868, stieg die Zahl der Konkurse an [37].



«Zur Revisionsfrage». Seit dem Beginn der 1860er Jahre drängte die demokratische Opposition auf eine Revision der Kantonsverfassung von 1831. Sechsläuten-Tagblatt auf das Jahr 1863 (Stadtarchiv Zürich, V.L. 19).

Da an des Horizontes Thor
Der Mond erschien mit Prangen,
Ist, in dem Loch, ein „Meteor“
Fast ohne Knall vergangen.



«Erscheinungen am Nachthimmel: Da an des Horizontes Thor / Der Mond erschien mit Prangen, / Ist, in dem Loch, ein 'Meteor' / Fast ohne Knall vergangen.» Karikatur auf Friedrich Locher, der in der verfassungsmässigen Umsetzung der demokratischen Bewegung keine Rolle mehr zu spielen vermochte. Der Zeitgeist. Organ des ungebundensten Fortschrittes und des niedergetretenen Respekts, Sechseläuten 1869 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.3)

Die demokratische Bewegung

Die demokratische Bewegung war keine ausschliesslich zürcherische Erscheinung. Sie setzte sich auch in Basel-Land und im Thurgau durch und beeinflusste mehrere andere Kantone. Dabei ging es hauptsächlich um Initiative und Referendum in der Gesetzgebung, um Volkswahl der Kantonsregierung sowie um wirtschaftlich-soziale Reformen [38]. Bei der demokratischen Bewegung handelt es sich um eine linke Strömung innerhalb des Liberalismus, an der auch spätere Sozialdemokraten teilhatten.

Das schein-demokratische System Eschers basierte auf einer Oberschicht von Besitzenden und Gebildeten. Gegen diese erhob sich regionale und soziale Opposition. Das beschleunigte Wirtschaftswachstum der fünfziger Jahre mit seinen vielfältigen Veränderungen dürfte sozial destabilisierend gewirkt haben. Mittelständisch-landschaftliche Opposition machte sich seit 1860 bemerkbar. Am 15. Oktober 1865 führte der Kanton Zürich die Initiative auf Verfassungsänderung ein. 10000 Stimmberechtigte konnten nun eine Abstimmung über die Initiative herbeiführen und zugleich über die Art der Verfassungsrevision befinden: durch den Grossen Rat oder durch einen zu wählenden Verfassungsrat. Damit hat das «System» den Gegnern das Instrument zu seinem legalen Sturz geschaffen [39].

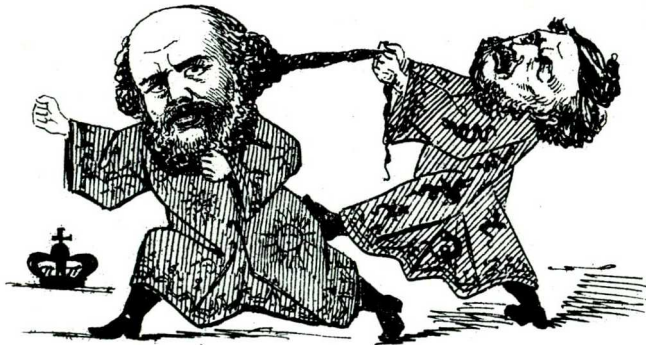
Die aufstrebende Industriestadt Winterthur entwickelte sich zum Zentrum der Opposition. Führende Persönlichkeiten der demokratischen Bewegung waren Salomon Bleuler (1829—1886), der den Winterthurer «Landboten» als Chefredaktor übernahm, und Johann Jakob Sulzer (1821—1897), Stadtpräsident von Winterthur. — Der Sozialphilosoph Friedrich Albert Lange (1828—1875), der eigentliche Theoretiker der direkten Demokratie, vertrat «kathedersozialistische» oder wohlfahrtsstaatliche Ideen. Er suchte die Demokratie auf eine rationalere Basis zu stellen, «als sie einerseits die Volksversammlung und andererseits das Repräsentativsystem geben kann» [40].

Die schwere Choleraepidemie des Jahres 1867, die fast 500 Tote forderte, beschleunigte die Entwicklung. Von der Seuche waren besonders die niederen Volksschichten betroffen, die unter hygienisch schlechten Wohnverhältnissen lebten. Dazu kam die politische Pamphletistik des Anwalts Friedrich Locher (1820—1911), der das «System» und seine Exponenten aufs schärfste angriff und mit seiner Demagogie eine gewaltige Breitenwirkung erzielte. Dies geschah vor dem Hintergrund der oben skizzierten Wirtschaftskrise mit ihren sozial einschneidenden Folgen.

Oppositionelle Bewegungen bedienten sich seit 1830 der Volksversammlung. Mitte Dezember 1867 fanden Demonstrationen in Zürich, Uster, Winterthur und Bülach statt, und zwar auf Einladung eines demokratischen Aktionskomitees. Schon Ende Jahr wurde die Volksinitiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung eingereicht. Am 26. Januar 1868 entschied sich das Zürcher Volk für die

Revision durch einen zu wählenden Verfassungsrat mit einer grossen Mehrheit im Stimmenverhältnis von sieben zu eins. Ende März wurde die Konstituante gewählt (222 Mitglieder). Diese beauftragte eine Kommission von 35, die neue Verfassung auszuarbeiten. Die reformfreundigen linksliberalen Demokraten verfügten im Verfassungsrat über eine arbeitsfähige Mehrheit, wenn sich auch nur etwa die Hälfte der Abgeordneten klar dieser Richtung zuordnen lässt. Sozial gesehen dominierte ein etwas gehobener ländlicher Mittelstand (Lehrer, Pfarrer, Beamte, kleinere Fabrikanten, Ärzte, Bauern). Es gelangten jedoch keine Arbeiter in den Verfassungsrat. Die meist grossbürgerlichen Liberalen waren mit einer starken Minderheit vertreten. Zu ihnen gesellten sich wenige Altkonservative und auf der andern Seite auch schon Sozialdemokraten. Gottfried Keller hat dem Verfassungsrat als zweiter Sekretär gedient. Der Rat nahm mehrere hundert Volkspetitionen entgegen. Sie hatten hauptsächlich staatsrechtliche Forderungen zum Inhalt (Beschränkung der Macht von Regierung und Parlament, direkt-demokratische Instrumente u. a.). Es erhob sich der Ruf nach neuen Staatsaufgaben. Fiskalpolitische Postulate wurden aufgestellt. Dazu kamen Begehren, die Konkursrecht und Schuldbetreibung betrafen. Die Auseinandersetzungen um die neue Kantonsverfassung waren äusserst fruchtbar, besonders auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Demokratie. Hans Conrad Peyer hat darauf hingewiesen, dass die Reformdiskussion des Jahres 1868 «im Keime schon die ganze Innenpolitik Zürichs bis 1918» enthielt [41].

Der Durchbruch der demokratischen Bewegung im Jahr 1868 bedeutete das Ende der politischen Machtposition Alfred Eschers im Kanton Zürich, nicht jedoch im Bund. Seine wirtschaftliche Stellung war nicht tangiert. — Am 18. April 1869 akzeptierte das Zürcher Volk die neue Verfassung mit einer Stimmenmehrheit im Verhältnis von fünf zu drei.



Dr. F. Locher, Verfasser der «Freiherren von Regensburg» (7 Teile, 1866/72), zerrt A. Escher am Haarschopf. «Locher aus dem Mohrenkopfe / nimmt den 'Prinzeps' dann beim Schopfe, / Springt erbärmlich mit ihm um, / Und der Landbot macht Bum-Bum! / Jetzt geräth das Volk in Gährung, / Zeigt Begehrung, statt Bewährung, / Und begehrt in grobem Ton / Die Total-Revision.» Der Zeitgeist, Sechseläuten 1868 (Stadtarchiv Zürich, V. L. 19).



Zürich, den 7. Juni 1873.

Stadtrath Zürich
Datum 1873
Nr. 396

Präsident und Regierungsrath
des
Kantons Zürich

an

den Stadtrath Zürich.

Ihre Hochwürdigkeit!
Gef. H. Keller.

Die haben heute den geehrten in unsern hochwürdigsten
Legationen unvorbereiteten Briefe, die Abtretungsvertrag
über die Liegenschaften im Fraumünsteramt und des Casin
am Hirschengraben genehmigt und übernommen. Ihnen in der
Beilage zwei notariell gefertigte Doppel mit dem Siegel,
insgesamt ebenfalls mit dem Stadtsiegel aufgesetzt
und durch Herrn Keller ein Doppel gesendet zu stellen zu lassen.
Mit vorzüglicher Hochachtung.

Präsident, Regierungsrath
Der Präsident:

J. Pfenninger

Der Staatschreiber:

G. Keller

2. Beilage.

Brief des Regierungsrates an den Zürcher Stadtrat vom 7. Juni 1873 zu einem Tausch- und Abtretungsvertrag über die Liegenschaften des Fraumünsteramts und des Casinos am Hirschengraben. Neben dem Regierungspräsidenten Johann Jakob Pfenninger zeichnet Gottfried Keller als Staatschreiber (Stadtarchiv Zürich II. 1873, Nr. 396).

Die Zürcher Kantonsverfassung von 1869

Die Verfassung von 1869 [42] brachte die sogenannte «direkte» Demokratie. (Zeitgenössisch war meist von «reiner» Demokratie die Rede.) Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird «unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt». Das Parlament, nun Kantonsrat genannt, wird direkt gewählt. Die bisherige teilweise Selbstergänzung entfällt. Dagegen ist das Verhältniswahlrecht nicht zustande gekommen. Die Volksvertreter erhalten mässige Diäten. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative ist auch personell durchgeführt. Die sieben Regierungsräte unterliegen der Volkswahl. Der Vorsitz in der Regierung wechselt jährlich. Auch die Ständeräte werden vom Volk gewählt, während die Obergerichtswahlen beim Parlament verbleiben. Eine Neuerung ist das obligatorische Referendum für Gesetze und Konkordate sowie für Kreditbegehren von einem bestimmten Betrag an. Zur bisherigen Verfassungsinitiative tritt die Gesetzesinitiative. Beide können von 5000 Stimmberechtigten oder von einem Drittel der Kantonsräte ergriffen werden. Nicht durchgesetzt hat sich ein Abberufungsrecht. Beim Zustandekommen einer Initiative auf Totalrevision der Verfassung ist der Kantonsrat neu zu wählen. Er fungiert dann als Konstituante. Die Lebenslänglichkeit der Beamtungen fällt weg. Periodische Wiederwahlen werden eingeführt.

Der erste Teil der Verfassung («Staatsbürgerliche Grundsätze») legt das Prinzip der Rechtsgleichheit fest und präzisiert die Grundrechte. Die Beschränkungen des Aktivbürgerrechts sind restriktiv formuliert. Die Forderung nach dem Frauenstimmrecht, in der Verfassungsdiskussion schon erhoben, eilte der Zeit weit voraus. Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit werden stipuliert. Todesstrafe und Kettenstrafe sind aufgehoben, das Schuldfängnis verboten. Auch soziale Forderungen erscheinen im Verfassungstext, so ist neben der Einkommenssteuer auch eine mässig progressive Vermögens- und Erbschaftssteuer vorgesehen. Der Wehrmann erhält seine erste militärische Ausrüstung unentgeltlich. Die Salzabgabe wird vermindert. Die Verfassung schreibt die Gründung einer Kantonalbank fest. Sie ist vor allem als Darlehensgeberin für die Landwirtschaft und das Gewerbe gedacht. Der Kanton finanziert einen Teil des Strassenbaus und beaufsichtigt das Eisenbahnwesen. Er fördert die genossenschaftliche Selbsthilfe und erlässt auf dem Gesetzesweg Arbeiterschutzbestimmungen. Der obligatorische Volksschulunterricht ist kostenlos. Der ausführliche Schulartikel zielt auf die «Förderung der allgemeinen Volksbildung und republikanischen Bürgerbildung», auf die «Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen» und sucht dazu die höheren Lehranstalten den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen und «mit der Volksschule in organische Verbindung» zu bringen (Artikel 62).

Die demokratische Bewegung hat das zürcherische Machtzentrum vorübergehend nach Winterthur verlagert, das einige gar zur Kantonshauptstadt erheben wollten. Die regierende, zur Oligarchie neigende Elite aus der Zeit von 1845/48 ist ersetzt worden. Gleichzeitig hat ein Generationenwechsel stattgefunden. Zweifellos stand die demokratische Regierung dem Volk näher. Sie handelte im Bewusstsein sozialer Verantwortlichkeit. Die Verfassung von 1869 ist in der Geschichtsschreibung sehr positiv beurteilt worden. Leonhard von Muralt hat ihre Verbindung von historisch Gewordenem und Modernem, von Freiheit und dem Willen zur Gemeinschaft hervorgehoben und das Werk als «Angelpunkt in der Geschichte Zürichs und der Schweiz» bezeichnet [43]. Negative Erwartungen haben sich nicht bestätigt. Die direkt-demokratischen Instrumente erwiesen sich keineswegs, wie befürchtet, als Elemente des permanenten Umbruchs. Das Referendumsrecht wirkte sich eher konservativ aus. Immerhin haben Initiative und Referendum die Partizipation verbreitert und die öffentliche Debatte angeregt. Die politische Bewegung der sechziger Jahre hat den schweizerischen Liberalismus im demokratischen und sozialen Sinn regeneriert und dadurch langfristig gestärkt.



«Demokratische Ruhmeshalle oder Grabmäler und Inschriften aus dem XX. Jahrhundert. Durch die Brille der Zukunft gesehen [...]». Das fiktive Monument zeigt den Winterthurer Stadtpräsidenten Johann Jakob Sulzer (1821–1897) auf der übergrossen Büste Alfred Eschers (1819–1882). Text: «Sieh zwei Freunde hier vereinet, / Die das Leben oft getrennt! / Darum werden sie besteinet, / Mit dem selben Monument. / Ach der Tod, der arge Würger, / Hat geendet ihren Lauf! / Doch es kam der leichte Bürger, / Einmal endlich obenauf!» Der Zeitgeist, Sechseläuten 1869 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.3).

Referendumsdemokratie und Bundesrevision

1869 stellten die Demokraten alle sieben Regierungsräte und die grosse Mehrheit im Kantonsrat. Auch beide Zürcher Ständeräte waren Demokraten. Die Verwaltung erlebte einen demokratischen Beamenschub. Die Demokraten blieben in Zürich bis Mai 1878 dominierende Kraft, d. h. sie beherrschten den Kanton während eines Jahrzehnts [44]. Dann stellte sich ein labiles Gleichgewicht zwischen Demokraten und Liberalen ein, z. T. mit unterschiedlichen Mehrheiten in Regierung und Parlament. Eine grundsätzliche Änderung erfolgte nicht mehr bis 1917 mit der ersten Proporzwahl des Kantonsrates. Politisch waren die Demokraten von zwei Seiten her bedroht. Ihren rechten Flügel verloren sie an die Liberalen, den linken an Grütliauer und Sozialdemokraten. Dazu kam das ökonomische Debakel ihrer Eisenbahnpolitik.

1869 und 1870 wurden rasch soziale Gesetze verwirklicht, die finanzielle Entlastungen vor allem für die kleinen Leute brachten, so die Herabsetzung des Salzpreises, die kostenlose Abgabe der militärischen Erstausrüstung, die Aufhebung von Schulgeldern und die Schaffung der Zürcher Kantonalbank. Neue Steuergesetze führten die progressive Besteuerung von Vermögen und Erbschaften ein und entlasteten kleinere Einkommen und Vermögen. Dagegen scheiterte der erweiterte Arbeiterschutz. Wichtige Gesetzgebungsakte betrafen den Strassenbau, die Gewässerkorrektur und die Eisenbahnsubventionen. Im Februar 1871 trat ein neues Strafgesetzbuch in Kraft. Die Todesstrafe — sie war auch von Bundes wegen von 1874 bis 1879 verboten — blieb im Kanton Zürich abgeschafft. Versuche zur Wiedereinführung wurden 1885 endgültig zurückgewiesen. Einen Entwurf für ein modernes Unterrichtsgesetz hat Regierungsrat Johann Caspar Sieber (1821—1878) ausgearbeitet. Er dachte das Schulwesen in allen seinen Teilen zu reorganisieren. In Siebers Gesetzesnovelle waren z. B. vorgesehen: Erweiterung der Schulpflicht auf neun Jahre, Abschaffung des Lehrerseminars und Gründung von Realgymnasien sowie die Übertragung der Lehrerbildung an eine pädagogische Sektion der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Obwohl der Kantonsrat das Gesetz nach einigen Korrekturen einstimmig zur Annahme empfohlen hatte, lehnte es der Souverän am 14. April 1872 mit deutlichem Mehr ab. Die Vorlage — ein Idealentwurf mit Zukunftsperspektive — schien dem Stimmbürger zu hochfliegend. Die Reformen im Schulwesen hatten nun schrittweise zu erfolgen. Noch 1872 wurden Lehrerbesoldung und Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichts geregelt und im folgenden Jahr die Grundlage für das Technikum geschaffen. Schon 1874 konnte es in Winterthur seinen Betrieb aufnehmen. Im weitem musste der Kanton auf die Bundesgesetzgebung reagieren. Das kantonale Privatrechtliche Gesetzbuch wurde 1887 angeglichen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat es dann am 1. Januar 1912 ersetzt. Mehrere Vorstösse, das Verhältniswahl-



«Revisionskrebse». Zum Versuch einer Totalrevision der Bundesverfassung vom Jahr 1872. Illustrierte Sechseläuten Chronik 1872 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.4).

recht für die Kantonsratswahlen einzuführen, hatten im 19. Jahrhundert keinen Erfolg. Die von der 1869er Verfassung postulierte Förderung des Genossenschaftswesens blieb auf dem Papier.

Der Tonhallekrawall des Jahres 1871 [45] wirft ein Schlaglicht auf die politische und soziale Situation Zürichs im Jahrzehnt der demokratischen Vorherrschaft. Der preussisch-deutsche Sieg im Krieg gegen Frankreich und die Bismarcksche Reichsgründung sollten von der deutschen Kolonie in Zürich gefeiert werden: mit einem Kommers in der Tonhalle beim Bellevue. Die Sympathie der Bevölkerung hatte sich nach dem Sturz des Second Empire den Franzosen zugewandt. Im «Deutschenhass», um die zeitgenössische Vokabel zu verwenden, zeigten sich aber auch soziale Ressentiments einerseits gegen deutsche Handwerker und Arbeiter, welche die einheimischen konkurrenzten und Löhne drückten, anderseits gegen die feiernden Angehörigen der deutschen Oberschicht (Kaufleute, Professoren). Im Krawall vom 9. März 1871 wurde die Feier von Schweizern und einigen französischen Internierten gewaltsam gestört. Die Polizei war ausserstande, die Festversammlung wirksam zu schützen. Gewalttätige Demonstrationen vor der Strafanstalt Ötenbach zur Befreiung inhaftierter Krawallanten — meist junge Schweizer Arbeiter und Handwerker — forderten an den folgenden beiden Tagen insgesamt fünf Todesopfer. Schliesslich ersuchte der Zürcher Regierungsrat um eidgenössische Intervention. Der Tonhallekrawall hatte ein parlamentarisches und gerichtliches Nachspiel. Pressepolemiken der Liberalen und Konservativen gegen die Regierung machten das demokratische System mit seiner angeblichen Neigung zur Ochlokratie oder gar das Eindringen sozialistischer Ideen für die Gewalttaten verantwortlich.

Im Januar 1866 standen neun Vorlagen zur Revision der Bundesverfassung zum Entscheid, wovon acht in der Volksabstimmung durchfielen. Nur die Emanzipation der Juden erreichte das Volks- und Ständemehr. In erster Linie ging es um die Gleichstellung der Juden in der Niederlassung, die bis dato nur Angehörigen christlicher Konfessionen zugesichert war. In einem Vertrag mit Frankreich hatte die Schweiz den Franzosen unabhängig von der Religionszugehörigkeit Niederlassungsfreiheit einräumen müssen. Die Diskriminierung der Schweizer jüdischen Glaubens wurde nun abgebaut. Zürich hatte das ganze Reformpaket angenommen, die Judenemanzipation als einziger Kanton mit überwältigender Mehrheit (fünfzehn zu eins) [46].

Unter der Devise «Ein Recht, eine Armee» sollte die Bundesverfassung total revidiert werden. Eine weitere Zentralisierung drängte sich auf, besonders im Militärwesen. Die Grenzbesetzung von 1870/71 hatte Mängel bei kantonalen Truppen an den Tag gebracht. Dazu zeitigte die demokratische Bewegung ihre Auswirkungen auf Bundesebene. Der Verfassungsentwurf sah ein fakultatives Referendum und die Gesetzesinitiative vor. Die Vorlage scheiterte in der Abstimmung vom 12. Mai 1872, wenn auch nur knapp, an der föderalistischen Opposition der Inner-schweizer und Welschen. Neun Kantone, darunter Zürich, hatten angenommen.

Ein zweiter, weniger zentralistischer Entwurf trug den Westschweizer Bedenken Rechnung und nahm scharfe Kulturkampfartikel auf (erweitertes Jesuitenverbot, Verbot der Niederlassung neuer bzw. der Wiederherstellung aufgehobener Klöster, Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Bistümer). Am 19. April 1874 wurde die neue Verfassung gutgeheissen, von Zürich mit 61800 zu 3500 Stimmen. Der schweizerische Bundesstaat war nunmehr eine Mischform zwischen repräsentativer und direkter Demokratie. Nach 1874 vollzog sich im Bundesstaat eine zunächst unmerkliche, aber bedeutsame Zentralisierung zulasten kantonaler Kompetenzen [47].



Karikatur auf Alfred Escher, der für die Schwierigkeiten der Gotthardbahngesellschaft verantwortlich gemacht wurde. Triangel [zum Sechseläuten] 1880 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.4).

Eisenbahnfragen und Gründerkrise

Mit der europäischen Gründerkrise seit den siebziger Jahren verlangsamte sich das wirtschaftliche Wachstum. Konjunkturschwankungen prägten den Wirtschaftsgang. Krisenjahre waren besonders 1875 bis 1879, 1885 und 1894. Im Kanton Zürich litten vor allem die Eisenbahngesellschaften und die Textilindustrie unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

In den siebziger Jahren trat wiederum die Eisenbahnpolitik in den Vordergrund. Für den Privatbau der Eisenbahnen bedurfte es staatlicher Regelungen. 1872 wurden sowohl ein kantonales wie ein eidgenössisches Eisenbahngesetz geschaffen. Der private Bahnbau ging ohne gesamtschweizerische Planung und Koordination vor sich. Die Bahngesellschaften erlangten in ihren jeweiligen Gebieten eine monopolartige Stellung. — Die Zürcher Demokraten entwickelten ihre eigenen Eisenbahnprojekte [48], die politisch und nicht ökonomisch-rational bestimmt waren. Die 1872 initiierte «Nationalbahn» mit zentralem Knotenpunkt in Winterthur sollte als «Volksbahn» die Eschersche Nordostbahn («Herrenbahn») konkurrenzieren und die Kantonshauptstadt umfahren. Geplant war zunächst eine Ost-West-Verbindung von Kreuzlingen und Singen über Etwilwil-Winterthur-Kloten-Seebach-Wettingen-Lenzburg-Suhr-Zofingen in die Westschweiz. Später wollte man mit einer Linie von Basel über Winterthur und das Tösstal Richtung Chur den Anschluss an die projektierte Bündner Alpenbahn gewinnen. Die Nationalbahn finanzierte sich mit starker kommunaler und kantonaler Beteiligung. Schon 1875 konnte die Ostsektion, 1877 die Westsektion der Mittellandstrecke den Betrieb aufnehmen. Dann folgte der ökonomische Zusammenbruch. Die Nationalbahn ging 1878 in Konkurs, wurde zwangsliquidiert und zum grossen Teil von der Nordostbahn übernommen, die ihrerseits vorübergehend in Schwierigkeiten geriet. Die Nationalbahn war an den finanziellen und verkehrstechnischen Realitäten gescheitert. Die Nationalbahnkatastrophe bedeutete für Winterthur, das eine Solidarbürgerschaft eingegangen war, ein finanzielles Desaster. Sie schwächte die demokratische Partei empfindlich. Aus den Kantonsratswahlen vom 19. Mai 1878 ging eine liberale Mehrheit hervor. — Nach der Ratifikation des Gotthardvertrages durch Italien und das Deutsche Reich begann 1872 der Bau der Gotthardbahn. (Brenner und Mont-Cenis waren 1867 bzw. 1871 eröffnet worden.) Bald zeichneten sich massive Kostenüberschreitungen ab, die einen Nachtragskredit nötig machten. Die Kurse der Gotthardaktien brachen zusammen. Alfred Escher wurde für die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht. Um die Nachsubvention durch den Bund sicherzustellen, hatte er als Mitglied und Präsident der Gotthardbahndirektion zurückzutreten (1878). Weder beim Tunneldurchstich (1880) noch bei der Einweihung — die Feiern fanden vom 22. bis 25. Mai 1882 statt — war Escher zugegen. Er starb am 6. Dezember 1882, noch im letzten Lebensjahr Kantons- und Nationalrat, Schulrat des Eidgenössischen Polytechnikums, Verwaltungsratspräsident der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft und der Schweizerischen Kreditanstalt. Escher verkörperte neben dem Wirtschaftsliberalismus einen Unternehmerkapi-

talismus, der von Einzelpersonlichkeiten getragen und noch nicht in Verbänden organisiert war. Dazu kam die charakteristische Verflechtung von Wirtschaft und Politik. Eschers Schöpfungen in Volkswirtschaft, Verkehrswesen und Schule haben überdauert. Die hervorragende Stellung Zürichs in der Eidgenossenschaft geht zu einem guten Teil auf seine Aktivitäten zurück.

Eine schweizerische Volkswirtschaft entstand 1848, als kantonale Zollschranken fielen und sich ein einheitliches Verkehrsgebiet bildete. Im Kanton Zürich galt die volle Handels- und Gewerbefreiheit seit 1837. Erst die Bundesverfassung von 1874 gewährleistete diese für die ganze Schweiz (Artikel 31). Das moderne Verkehrswesen (Eisenbahn und Dampfschiff) liess den Entfernungsschutz immer mehr schwinden. Protektionistische Massnahmen (Schutzzölle) schädigten den Schweizer Export. Der teilweise Verlust europäischer Absatzmärkte konnte aber kompensiert werden, indem man auf neue, überseeische Märkte auswich, die der Kolonialismus erschlossen hatte.

Die Textilindustrie hatte im Verlagswesen Rohstoffeinkauf und Produkteabsatz zentralisiert. Die Verarbeitung geschah grösstenteils in Heimarbeit auf der Landschaft unter der Leitung städtischer wie ländlicher Fabrikanten. Die Industrialisierung vollzog sich wesentlich auf dem Land, einschliesslich Winterthurs, wo sich Arbeitskräfte rekrutieren liessen. Oft bestimmte die Nutzung der Wasserkraft den Industriestandort, was ebenfalls zur dezentralen Struktur der Industrie im Kanton Zürich beitrug. Die industrielle Revolution drängte die Handarbeit durch Maschineneinsatz zurück und dehnte den Fabrikbetrieb zulasten von Verlag und Manufaktur aus. Die Hauptgebiete der zürcherischen Textilindustrie lagen im Zürcher Oberland, an den Flussläufen von Töss, Aa und Jona sowie an den beiden Seeufnern. Agrarwirtschaft und Industrie blieben lange gekoppelt, da der Arbeiter wenn möglich seine Bindungen zum Bauerntum aufrechterhielt. Die Zürcher Textilindustrie gehörte zu den frühesten auf dem Kontinent, die zur fabrikmässigen mechanischen Grossproduktion übergingen. 1802 wurde im Hard bei Wülflingen die erste mechanische Baumwollspinnerei des Kantons eingerichtet. Die Mechanisierung der Weberei setzte drei Jahrzehnte später ein. Sie brachte einen weniger eklatanten Produktivitätssprung als jene der Spinnerei und liess sich erst in einem jahrzehntelangen Prozess bewerkstelligen. Die Zürcher Seidenfabrikation erlebte ihre Blütezeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie arbeitete in erster Linie für den Export. In der Rezession von 1875 erlitten Seidenindustrie und Seidenhandel einen empfindlichen Rückschlag.

Zürich war vor der Eingemeindung von 1893 keine Industriestadt. Das einzige industrielle Grossunternehmen der Stadt Zürich von weltweiter Bedeutung war Escher, Wyss & Cie., gegründet 1805 als Baumwollspinnerei in der Neumühle an der Limmat (beim heutigen Caspar-Escher-Haus). Die mechanische Werkstätte des Unternehmens begann mit der Herstellung von Spinnmaschinen und ging schrittweise zum Bau anderer Maschinen über. Sie verselbständigte sich um 1831 zur ersten Zürcher Maschinenfabrik. Escher, Wyss & Cie. verlegte den Betrieb



Illustration zur Gründerkrise der 1870er Jahre. «Das jüngste Gericht oder des Schwindels Ende». Der Narren-Heiri, Sechseläuten 1877 (Stadtarchiv Zürich, V.L. 19).

1890/94 ins Hard an den später nach ihr benannten Platz. Ganz ähnlich vollzog sich die Entwicklung zur Maschinenfabrik bei J. J. Rieter in Niedertöss (1854), während die Fabrik der Gebrüder Sulzer 1834/40 aus einem älteren Familienbetrieb, einer Giesserei, hervorging. Im allgemeinen aber war die Maschinenindustrie bis zur Jahrhundertmitte ein Appendix der Textilindustrie. — Die Maschinenfabrik Oerlikon entstand 1872/76 und verlegte sich Mitte der achtziger Jahre bereits auf die Elektrotechnik. 1871 wurde die Schweizerische Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur gegründet.

Seit den 1880er Jahren entwickelte sich die Wirtschaft in etwas ruhigeren Bahnen. Der traditionelle Seiden- und Baumwollhandel ging in seiner Bedeutung zurück, während die Zürcher Finanzinstitute immer wichtiger wurden. Neben der Bank Leu, schon 1755 gegründet, gab es in Zürich einerseits verschiedene Unternehmen, besonders der Seidenindustrie, mit bankähnlicher Nebentätigkeit, andererseits Sparkassen von lokaler Bedeutung. Die Bank in Zürich («Meisenbank»), eine Gründung der Regenerationszeit (1836), war Notenbank und pflegte vor allem den Zahlungsverkehr. Erst Eschers Gründung der Schweizerischen Kreditanstalt (1856) brachte einen modernen Banktypus nach dem Vorbild des Crédit Mobilier in Paris. In der Anfangszeit stand die Finanzierung des Eisenbahnbaus im Vordergrund, dann gewannen die wachsenden finanziellen Bedürfnisse der Industrie an Bedeutung. Schliesslich wirkte die Kreditanstalt bei der Gründung wichtiger Versicherungsunternehmen mit (1857 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, 1863 Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft). Die Zürcher Kantonalbank, eine Schöpfung der demokratischen Bewegung, eröffnete ihre Geschäftstätigkeit 1870. Sie übernahm die Emission der Zürcher Banknoten. Der Kanton garantierte ihre Verbindlichkeiten. Sie gewährte günstige Hypothekarkredite vor allem auf kleinem und mittlerem Grundbesitz. 1873/77 entstand als zeitgemässe Form des Aktien- und Obligationenhandels die Zürcher Börse. Schon in den frühen vierziger Jahren hatte man regelmässig Kurse publiziert, und seit 1855 bestand ein Börsenverein [49].

Soziale Frage und Bevölkerungsentwicklung

Die soziale Frage stellte sich mit neuer Dringlichkeit. Zwar gab es Arbeiterselbsthilfe (Konsumverein, Arbeiterbildungsvereine), von Unternehmern betriebene Fürsorge (Wohnungsbau, Ansätze zu Kranken-, Unfall- und Pensionskassen) sowie gemeinnützige Gesellschaften. Eine staatliche Sozialpolitik konnten sie nicht ersetzen. Die unerfreuliche Entwicklung der Zürcher Arbeiterschutzgesetzgebung hielt an. Das Fabrikgesetz von 1870 scheiterte in der Volksabstimmung deutlich [50]. Der Entwurf wollte die Höchstarbeitszeit für Erwachsene erstmals regeln (12-Stunden-Tag). Nacharbeit hätten nur erwachsene Männer leisten dürfen; sie wäre genehmigungspflichtig geworden. Ferner waren Mutterschutzbestimmungen und eine weitere mässige Einschränkung der Kinderarbeitszeit vorgesehen. Der Gesetzesentwurf stiess nicht nur auf den Widerstand der Fabrikanten. Weite Kreise in den unteren Bevölkerungsschichten befürchteten eine Minderung des Kindererwerbs als Teil des Familieneinkommens. Damit blieben die Verhältnisse im Kanton Zürich beim alten, bis 1877 das eidgenössische Fabrikgesetz zustande kam, wodurch der 11-Stunden-Tag und das Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren eingeführt wurden. Zürich hat dieses Gesetz mit einem Zuflussmehr von 49 Stimmen verworfen.

Der Erfolg der demokratischen Bewegung dürfte die Institutionalisierung einer Arbeiterpartei verzögert haben [51]. Der Grütliverein, gegründet 1838 in Genf, war in seinen Ursprüngen Arbeiterbildungsverein. Er strebte die Arbeiteremanzipation ohne Klassenkampf an. Die Grütlianer unterstützten die nationalen und liberalen Bestrebungen von 1848 und beteiligten sich an der demokratischen Bewegung der sechziger Jahre. Erst 1893 bekannte sich der Grütliverein zur Sozialdemokratie. 1867 gründete Karl Bürkli die Zürcher Sektion der ersten Arbeiterinternationale. Herman Greulich (1842—1925) übernahm das Sekretariat. 1870 rief Greulich in Zürich eine erste sozialdemokratische Partei ins Leben, die aber auf den Widerstand des Grütlivereins stiess und sich noch nicht halten konnte. — Zürich war zeitweilig Zentrum der deutschen Sozialdemokraten, die Bismarcks Sozialistengesetz von 1878, das bis 1890 immer wieder verlängert wurde, in die Emigration getrieben hatte. — In die letzten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fiel die Gründung der modernen Parteien aus liberaler, konservativer und sozialistischer Wurzel. Dazu formierte sich die Gewerkschaftsbewegung, und die Wirtschaft begann, sich in Verbänden zu organisieren.

Von 1836 bis 1888 hat sich die Bevölkerung der Stadt Zürich von 14200 auf 27600 nicht ganz verdoppelt, die des heutigen Stadtgebiets [d. h. nach den Eingemeindungen von 1893 und 1934] von 35300 auf 103900 fast verdreifacht. In derselben Zeitspanne wuchs die Kantonsbevölkerung von 232100 auf 337100, was einer

Zunahme von gut 45% entspricht. Der Anteil der Stadtzürcher Bevölkerung an jener des Kantons blieb vor den Eingemeindungen gering (1836: 6,1%, 1888: 8,2%). Die Zürcher Altstadt erreichte in den neunziger Jahren mit gut 28000 Einwohnern ihre höchste Einwohnerzahl überhaupt (1894). Besonders stark war das Bevölkerungswachstum in den Vororten der Hauptstadt. 1888 standen der Stadtbevölkerung (27600) in den später [1893, 1934] eingemeindeten Vororten 76200 Einwohner gegenüber. Seit den 1860er Jahren machte sich die Landflucht deutlich bemerkbar. 1836 war jeder neunte Bewohner des Gebiets innerhalb der Stadtgrenzen von 1893 Ausländer. Bis 1888 verdoppelte sich der Ausländeranteil auf 22,2%. Im Kanton Zürich lebten 1860 gut 10000 Ausländer, 1888 waren es etwa 34000 oder ein Zehntel der Gesamtbevölkerung. Über drei Viertel von ihnen stammten aus Deutschland [52].



Der Sozial-Demokrat.

Aus der Knecchthof, der verdammten
Bourgeoisie, die oh' Erbarmen
Eures Elends herlos spottet,
Reiten will ich euch, ihr Armen.

Fort mit Jenen, die auf weichem
Ruhebett an euren sauren
Arbeitsfrüchten fett sich maßen!
Glaub mir, lang soll's nimmer dauern.

Trauet nicht glattzüg'gen Heuchlern,
Wir vertraut, dem Viedern, Treuen;
Ich will bald von dem verruchten
Kapitaljins euch befreien.

Hunger, Elend, Pest — kurz alle
Noth verschwindet dann auf Erden;
Unser Grundgeld soll der wahre
Retter der Gesellschaft werden.

Niederträgi'ge Pfandjinswucherer,
Impotente Schwügerschaaren
Conspiciren gegen unser
Feldemüthiges Gebahren!

Trauet nicht den Pharisäern!
Wartet nur noch wenige Tage;
Im April noch ist' ich sicher
Euch die soziale Frage.

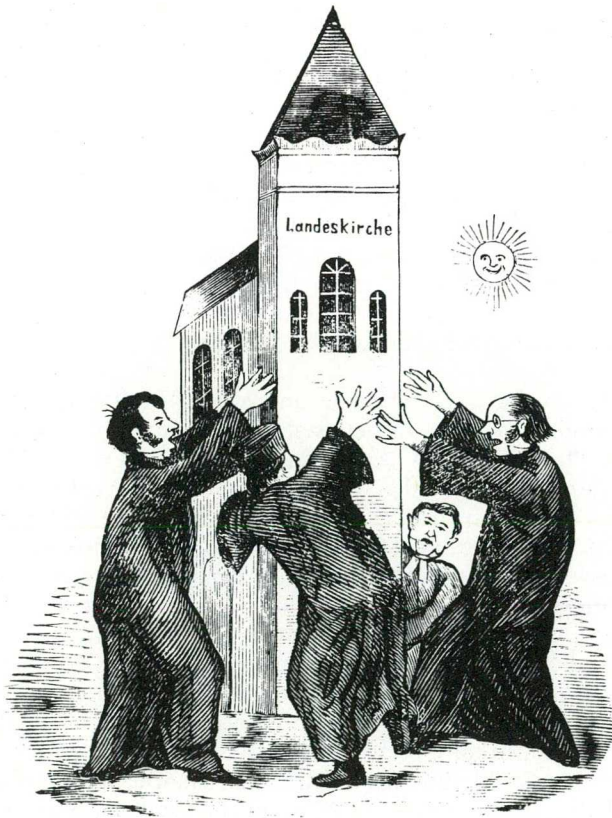
«Der Sozial-Demokrat». Illustrierte Sechseläuten Chronik 1872 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.4).

Staat und Kirchen

Die Zürcher Verfassung von 1814 hat in ihrem ersten Artikel die evangelisch-reformierte Konfession als «die herrschende Landes-Religion» definiert sowie den katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon die bisherigen Religionsverhältnisse zugesichert. Die Regenerationsverfassung von 1831 gewährleistete die Glaubensfreiheit, bestätigte aber im übrigen: «Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion» (Artikel 4). Das Kirchengesetz vom selben Jahr gewährte der Landeskirche innere Autonomie, betonte aber, sie sei äusserlich dem Staat untergeordnet und stehe unter seiner Aufsicht. In der Verfassungsdiskussion der demokratischen Bewegung wurde mehrfach die Trennung von Kirche und Staat gefordert. Der Verfassungsrat behielt jedoch die Einrichtung der Landeskirche bei, was ebenfalls Petitionen verlangt hatten. Artikel 63 der Verfassung von 1869 garantiert Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit. Im selben Artikel heisst es: «Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter der Oberaufsicht des Staates. Die Organisation der erstern, mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.» Die Geistlichen wurden von der Kirchgemeinde gewählt und vom Staat besoldet. Das Synodalgesetz von 1895 wandelte die reine Geistlichkeitssynode in eine gemischte Synode von Pfarrern und Laien um. Ein neues Kirchengesetz, das die Organisation der Landeskirche den Verfassungsbestimmungen von 1869 (Artikel 63 f.) anpasste, kam erst kurz nach der Jahrhundertwende zustande [53].

Das «Toleranzedikt» der Zürcher Regierung von 1807 schuf die Rechtsgrundlage für die erste katholische Pfarrei Zürichs seit der Reformation. Noch im selben Jahr konnte der erste Pfarrer in der St.-Anna-Kapelle installiert werden. 1842 stellte der Regierungsrat den Katholiken die Augustinerkirche zur Verfügung. Katholische Kirchgemeinden bestanden neben jenen in Dietikon und Rheinau seit 1863 in Zürich und Winterthur. Die Industrialisierung und das Recht auf freie Niederlassung der Bundesverfassung von 1848 (Artikel 41) zogen eine grosse schweizerische Binnenwanderung nach sich. Die Zahl der Katholiken Zürichs wuchs zudem durch die Immigration katholischer Ausländer, zumal aus Deutschland und Italien. Das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Oktober 1863 brachte den Zürcher Katholiken staatliche Anerkennung. Für ihre kirchlichen Bedürfnisse erhielten sie finanzielle Mittel aus der Hinterlassenschaft des aufgehobenen Klosters Rheinau. Im Kulturkampf unterstützte der Staat offene Katholiken, die das Infallibilitätsdogma ablehnten und sich als Christkatholiken abgespalteten (1873). Diesen verblieb die Augustinerkirche, während die romtreue Mehrheit der Katholiken 1874 St. Peter und Paul in Aussersihl beziehen konnte. 1875 erklärte der Kantonsrat den bestehenden Verband Zürichs mit dem Bistum Chur als aufgehoben. In der Agglomeration Zürich [innerhalb der Stadtgrenzen von 1893] stieg 1850 bis 1894 der Katholikenanteil von 7,5 auf 27,9 %. Nur eine Minderheit zählte zum Schweizer Diasporakatholizismus. Unter den 33800 Katholiken waren 1894 etwa

19000 Ausländer. Das Problem der sozialen Eingliederung verquickte sich mit dem der Naturalisation. Die Katholiken galten im Zürich des 19. Jahrhunderts als Fremde. Sie gehörten fast durchweg unteren sozialen Schichten an (Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker). Die endgültige Integration der Katholiken in die Zürcher Gesellschaft, ihr wirtschaftlicher und sozialer Aufstieg war ein langwieriger Prozess, der sich erst im 20. Jahrhundert vollzog [54].



«Wenn wir nicht wären!» Obwohl die Einrichtung der Evangelisch-reformierten Landeskirche in der demokratischen Bewegung angefochten wurde, hielt die Verfassung von 1869 daran fest. Sechseläuten-Blatt 1869 (Stadtarchiv Zürich, VII. 159, 9.3).

Stadtverfassung und Eingemeindung von 1893

Die Stadt Zürich, 1336 bis 1798 Zunftstadt, war seit der Territorialbildung im 14. und 15. Jahrhundert rechtlich und wirtschaftlich privilegierter Mittelpunkt eines Stadtstaates. Mit der helvetischen Revolution verlor die Stadt 1798 die Herrschaft über das Land. Erst in der Mediationszeit kam eine Neuordnung zustande, und die Stadt wurde mit eigenem Vermögen ausgestattet (Aussteuerungsurkunde vom 1. September 1803, Abchurungsinstrument vom 22. Juni 1805 [55]). Obwohl die Stadt einige bürgerliche Stiftungen und Fonds, das Fraumünsteramt mit allen seinen Einkünften sowie bedeutenden Grundbesitz erhielt (Schützenplatz, Kräuel, Hard, die Allmend auf dem Zürichberg, die Forstgebiete des Zürich- und Adlisberges, das Sihlhölzli, den Sihlwald u. a.), kam sie bei der Güterteilung zwischen ihr und dem Kanton insgesamt schlecht weg.

Am 25. Juni 1803 konstituierte sich ein Gemeinderat von 15 Mitgliedern. Vom Sommer 1804 an nannte er sich offiziell «Stadtrat»; sein Vorsitzender wurde als «Stadtpräsident» bezeichnet. — Die Mediationszeit kannte die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde und die Kirchengemeinde. Diese erledigte Fragen der Kirche, der Schule und des Armenwesens. Neben den Stadtbürgern wurden in nichtbürgerlichen Angelegenheiten auch Niedergelassene als Aktivbürger zugelassen, wenn auch nur unter bestimmten, stark einschränkenden Bedingungen. In der Restaurationszeit regelte zunächst der kantonale Gesetzgeber die Zürcher Stadtverfassung [56], und zwar mit dem «Gesetz, betreffend die Organisation des Stadtraths von Zürich» vom 14. Juni 1816 [57]. Es behielt den Rat von 15 Mitgliedern bei, die aber — wie auch der Stadtpräsident — nicht mehr von der Gemeindeversammlung, sondern indirekt durch ein Wahlkollegium zu wählen waren. Dieses bestand aus den 15 Ratsmitgliedern und 52 Vertretern der Zünfte (4 Abgeordnete jeder der 13 Zünfte [einschliesslich Constaffel]). Die «General-Versammlung der Bürgerschaft» hatte die Kompetenz, über die Rechnung des Gemeindegutes zu befinden und allfällige Gemeindesteuern zu beschliessen. Im «Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich» vom 1. Juli 1817 wurde das Kollegium der 67, das über die Wahlgeschäfte hinaus für Bürgerrechtserteilungen und einige wichtige Sachentscheide zuständig war, «Grösserer Stadtrath» benannt.

Die Regeneration gab den Anstoss zur «Verfassung für die Stadt Zürich» vom 14. September 1831. Sie erwies sich für die späteren Gemeindeordnungen als grundlegend. Die politische Gemeinde blieb wie in der Restaurationszeit eine reine Bürgergemeinde. Organe der Stadt waren die «Gemeindsversammlung», ein grösserer Stadtrat sowie ein engerer Stadtrat von 13 Mitgliedern. Diesen wählte die Gemeindeversammlung. Der grössere Stadtrat umfasste neben 60 Abgeordneten auch die 13 Mitglieder der Exekutive. Wahlorgan für die 60 Abgeordneten des

grösseren Stadtrates waren die Zünfte. Jede Zunft wählte so viele Mitglieder ins Stadtparlament, wie sie in den kantonalen Grossen Rat abzuordnen berechtigt war (Artikel 63). Die Zünfte behielten ihre Funktion als Wahlkörper für die städtische Legislative bis 1866. Jeder Stadtbürger gehörte einer Zunft an. Die Stadt war im kantonalen Grossen Rat 1831 mit einem Drittel der Sitze überproportional vertreten, ein Privileg, das sie bis 1838 halten konnte. Im Jahr darauf kam es zu einer Anpassung der Gemeindeordnung (Verfassung für die Stadt Zürich vom 10. Oktober/23. Dezember 1839). Die dreizehn Zünfte wählten die Mitglieder des grösseren Stadtrates, soweit sie nicht dem engeren Stadtrat angehörten, und zwar auf dreissig Zunftgenossen einen Abgeordneten, womit die Mitgliederzahl des Parlaments variabel war. Die Stadtregierung setzte sich nun aus neun Mitgliedern zusammen. Die Stadtkanzlei und das Amt des Stadtschreibers (Artikel 90—93) gewannen an Bedeutung, zumal die Stadträte noch nicht vollamtlich beschäftigt waren.

Die «Gemeindeordnung» vom 30. Mai 1859 — sie trug erstmals diese Bezeichnung — änderte die in zwei Jahrzehnten bewährte Stadtverfassung wenig. Als wichtiges Kontrollgremium wurde eine von der Stadtregierung unabhängige Rechnungsprüfungskommission eingesetzt (Artikel 28). — Nach der Gemeindeordnung von 1859 nahmen auch die niedergelassenen Schweizer Bürger ohne Stadtbürgerrecht an der Gemeindeversammlung teil, allerdings nur «an den Berathungen über solche Gegenstände, an welche sie durch Steuern beizutragen haben» (Artikel 3). Eine Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1865 und das Zürcher Gemeindegesetz vom 25. April 1866 schufen die [politische] Einwohnergemeinde. 1860 hatte in Zürich noch ein gutes Fünftel (21,6 %) der Einwohner das Stadtbürgerrecht. In den elf Landgemeinden, die sich 1893 mit der Stadt zusammenschlossen, belief sich der Bürgeranteil auf knapp 16 % [58]. Die städtische Gemeindeordnung vom 1. Juli 1866 beseitigte die Diskriminierung der niedergelassenen Schweizer ohne Stadtzürcher Bürgerrecht. Die Bürgergemeinde behielt ihre Zuständigkeit für das Armenwesen, die Bürgerrechtserteilung und die Verwaltung des separaten Bürgergutes. Die Gemeindeordnung von 1866 regelte die Verwaltung der politischen Gemeinde; daneben gab es auf Stadtgebiet vier Kirchengemeinden (Grossmünster, Fraumünster, St. Peter und Predigern) sowie neu eine Schulgemeinde. Die Zünfte bürsteten ihre letzten politischen Funktionen ein. Die Gemeindeversammlung wählte den Grossen Stadtrat (60 Abgeordnete) und die Stadtregierung. Dem Parlament gehörten weiterhin auch die Mitglieder des [kleinen] Stadtrates an, deren Zahl sich auf sieben verringerte. Der Grosse Stadtrat ernannte eine Geschäftsprüfungskommission, eine Finanzkommission und eine Baukommission. Das Direktorialsystem war noch nicht voll durchgeführt. Der Stadtpräsident, dessen Stellung sich in den folgenden Jahren verstärkte, fungierte bis 1881 auch als Vorsitzender des Grossen Stadtrates.

Die demokratische Kantonsverfassung von 1869 und das neue Gemeindegesetz vom 27. Juni 1875 veranlassten die Ausarbeitung der Gemeindeordnung vom 29. April 1877. Die Schulgemeinde wurde der politischen Gemeinde eingegliedert, das

Armenwesen bei der Bürgergemeinde belassen. Neben dem Stadtpräsidium (Artikel 47) bestanden fünf Verwaltungsabteilungen zur Vorbereitung bzw. Erledigung der Geschäfte des Stadtrates (Artikel 49). Für das Waisenamt (Vormundtschaftswesen) waren drei Stadträte zuständig. Den weiteren Abteilungen (Finanzen, Steuern, Polizei, Bauwesen) wurden spezielle Kommissionen zugeordnet, die neugeschaffene Gesundheitskommission dem Polizeiamt zugeteilt. Damit näherte sich die Organisation der Stadtregierung dem Direktorialsystem an. Die Gemeindeversammlung wählte eine Schulpflege von 15 Mitgliedern (Artikel 64—71) mit einem besoldeten Präsidenten an der Spitze. Der Schulpflege unterstand die gesamte Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens einschliesslich der Lehrerwahlen (Artikel 68). Um Anträge an die Gemeinde mit erheblichen finanziellen Konsequenzen zu beraten, vereinigte sich die Schulpflege mit dem Stadtrat zu einer Kommission unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Artikel 72). — Am 24. April 1881 beschloss die Gemeindeversammlung, eine klare personelle Trennung der exekutiven und legislativen Behörden durchzuführen. Die Angehörigen der Stadtregierung waren nicht länger gleichzeitig Mitglieder des Grossen Stadtrates. Der Stadtpräsident verlor den Vorsitz im Parlament. Dieses wählt seither seinen eigenen Präsidenten jeweils auf ein Jahr.

Das Umland der Stadt Zürich gehörte bis 1798 zu den Obervogteien Wollishofen, Wiedikon, Vier Wachten und Küsnacht. Mit dem Verlust der Landeshoheit, die an den Kanton übergang, wurde Zürich auf die Stadtgemeinde reduziert. Ihr Gebiet reichte bis zu den frühneuzeitlichen Befestigungswerken [Schanzen]; dazu kam noch etwas Vorfeld an der Sihl von Selnau bis zum Platzspitz. Die Stadt erhielt nicht einmal den Bezirk innerhalb der Stadtkreuze, der zu ihrem engsten Hoheitsgebiet [Stadtban] gehört hatte. Die Hauptstadt mit ihrer zentralen Funktion wurde wie irgendeine andere Gemeinde des Kantons behandelt. Nach der Demolierung der Schanzen hat der Regierungsrat (Beschluss vom 13. Mai 1837) die Grenzen der Stadt neu festgelegt. Einzelheiten der Bannausscheidung, welche die Quartiere auf dem ehemaligen Schanzengebiet betrafen (Strassen, Plätze, Brücken u. a.), sowie die Unterhaltungspflicht für den Sihlkanal (die «zahme Sihl») blieben zwischen Stadt und Kanton bis 1860 strittig [59].

1864 kamen Vertreter der Stadt und mehrerer Vororte überein, eine «Gemeindekommission für die Stadt Zürich und deren Ausgemeinden» zu schaffen. Die Stadtzürcher Gemeindeversammlung hiess die Vereinbarung am 21. November 1864 gut. Zürich, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstrass, Aussersihl und Wiedikon unterzeichneten den Vertrag am 20. Februar 1865 [60]; 1874 trat auch die Gemeinde Enge bei. Die Stadt war mit vier, die Vorortsgemeinden mit je einem Abgeordneten vertreten. Das Gremium behandelte gemeinsam interessierende Fragen der Sicherheitspolizei, des Verkehrswesens und der Stadtentwässerung. Die Beschlüsse der Gemeindekommission hatten für die Vertragspartner lediglich den Charakter von Empfehlungen. Die Gemeindeordnung der Stadt

Zürich von 1877 definierte die Gemeindekommission als Organ der politischen Gemeinde (Artikel 3 und 73). Sie erfüllte die Erwartungen nicht, die man in sie gesetzt hatte, war dennoch als Diskussionsforum von nicht geringer Bedeutung. — Zweckverbände dienten der Lösung gemeinsamer Aufgaben. 1872 bildeten die Gemeinden Zürich, Riesbach und Enge die Seequai-Kommission. (Die Quaianlagen konnten im Juli 1887 eingeweiht werden.) Mit zehn Vororten vereinigte sich die Stadt zum Waffenplatzverband (1873). Im Hinblick auf die Landesausstellung von 1883 schlossen sich die Stadt und neun Vorortsgemeinden zum Polizeiverband zusammen. Er bewährte sich nicht; einige Gemeinden kündigten den Vertrag, weshalb man ihn schon 1884 wieder auflösen musste. 1881 gründeten Zürich, Enge, Aussersihl und Riesbach den Strassenbahnverband. Auch für die Wasserversorgung kam es zur vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen der Kernstadt und mehreren Vororten. Die «Gemeindekommission» dagegen war in der Krise, beriet 1883 ihre Auflösung und hielt 1884 keine Sitzungen mehr ab.

Noch 1860 lehnte Zürich ein Gesuch der Gemeinde Aussersihl nach Vereinigung mit der Stadt ab. Die Initiative zur Eingemeindung ging 1885 wieder von Aussersihl aus, das mit 18000 Einwohnern nach Zürich (26900) die zweitgrösste Gemeinde des Kantons war. Mit seiner vorstädtischen Bevölkerung war es infrastrukturell und finanziell als selbständige Gemeinde nicht lebensfähig. Die Aussersihler Gemeindeversammlung hiess am 1. November 1885 eine Petition an den Kantonsrat gut [61]. Sie basierte auf einem Entwurf des Demokraten Benjamin Fritschi (1842—1916), der sich unermüdlich für die Stadtvereinigung einsetzte. Fritschi war Mitglied des Gemeinderates von Aussersihl und gehörte später der Stadtregierung an (1893 bis 1914). In der Petition stellte Aussersihl das Gesuch um ein Darlehen und lud das Kantonsparlament ein, die Frage einer «Total-Zentralisation von Zürich und Ausgemeinden» zu beraten und entsprechende Vorlagen auszuarbeiten. Der Kantonsrat nahm die Petition Aussersihls entgegen und wies die Frage an den Regierungsrat. Nach gründlichen Vorarbeiten [62] stellte die Regierung dem Kantonsrat die Anträge, die Verfassung zu ändern und ein Gesetz zur Vereinigung Zürichs mit den umliegenden Gemeinden zu schaffen. 1889/90 behandelte eine vom Kantonsrat eingesetzte Kommission die Entwürfe. Den Vorsitz führte der Liberale Conrad Escher (1833—1919). Dieser hatte anfänglich nur eine partielle Zentralisation unter Wahrung der Gemeindeautonomie gefordert.

Die Änderung der Verfassung von 1869 gab dem Gesetzgeber die Möglichkeit, für städtische Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern spezielle Organisationsformen zu beschliessen (Artikel 55bis und 61 der Kantonsverfassung). Das Vereinigungs- oder «Zuteilungsgesetz» wurde wie die Verfassungsänderung am 9. August 1891 vom Zürcher Volk gutgeheissen. Für die Annahme des Zuteilungsgesetzes waren die Bezirke Zürich und Winterthur ausschlaggebend (kantonales Abstimmungsergebnis: 37800 gegen 24900 Stimmen; in der künftigen Zürcher Stadtgemeinde: 12800 Ja-, 4000 Neinstimmen). Die Stadt Zürich hat die Eingemeindung mit einer Mehrheit von drei Fünfteln akzeptiert (59,4%). Wollishofen lehnte deutlich, die Gemeinde Enge knapp ab. — Elf bisher selbständige Gemeinden

wurden in die Stadt einbezogen: Wollishofen, Enge (mit Leimbach), Wiedikon und Aussersihl im Westen sowie die Dörfer im Moränenbogen von Käferberg-Zürichberg-Adlisberg: Wipkingen, Unterstrass, Oberstrass, Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Riesbach. Die Stadtbevölkerung erhöhte sich von 28000 auf 107400 Einwohner, was rund 30 % der Bevölkerung des Kantons gleichkam. Das Stadtgebiet vergrösserte sich von 1,7 auf 45 Quadratkilometer. Für schweizerische Verhältnisse war dies eine Grossstadt. Sie wies eine völlig andere demographische, wirtschaftliche und soziale Struktur auf als die alte Kernstadt. Der sich beschleunigende Bevölkerungszuwachs resultierte um 1888/94 zu gut vier Fünfteln aus der Zuwanderung, wogegen nur knapp 20% dem Geburtenüberschuss zuzuschreiben waren. Zur Landflucht, hauptsächlich aus den Bezirken der Umgebung, kam die Einwanderung von Ausländern, vorwiegend Deutschen. Auch im Altersaufbau unterschieden sich die Zugezogenen deutlich von den Eingessessenen. Die zwanzig- bis fünfzigjährigen Eingewanderten dominierten die wirtschaftlich aktive Bevölkerung der vergrösserten Stadt. Sozial gesehen vollzog sich eine Entmischung: es bildeten sich Arbeitervorstädte in Aussersihl, Wiedikon, Unterstrass und Oberstrass, Wohngebiete mit Villenquartieren in Enge, Fluntern, Hottingen und Riesbach. Zu den Hochschulen und Spitälern gehörten spezifische Wohnviertel in Oberstrass, Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Riesbach. Aussersihl entwickelte sich zum Zentrum von Industrie, Gewerbe (vor allem Baugewerbe), Verkehrswesen und Militäranstalten. Es war von den unteren sozialen Schichten geprägt; die Aussersihler Arbeiterbevölkerung sank zum Teil ins Proletariat ab. Die Landwirtschaft wurde allmählich an die Peripherie verdrängt. In der Altstadt konzentrierten sich Handel, Bank und Verwaltung immer mehr: die Citybildung setzte früh ein.

Das kantonale Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 regelte die Grundzüge der Zürcher Stadtverfassung, darüber hinaus viele Details, die besser der Gemeindeordnung überlassen worden wären. Die Stadtvereinigung trat auf den 1. Januar 1893 in Kraft, ebenso die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892. Die Gemeindeversammlung wurde abgeschafft. Ihre Kompetenzen erhielten der Grosse Stadtrat und durch das (obligatorische und fakultative) Gemeindereferendum direkt der Stimmbürger. Diesem stand auch ein Initiativrecht zu. Dem Grossen Stadtrat gehörte auf je 800 Einwohner ein Abgeordneter an. Der Stadtrat zählte wieder — wie 1840 bis 1866 — neun Mitglieder mit dem Stadtpräsidenten, der nicht wie der Regierungspräsident an eine einjährige Amtszeit gebunden war. Die Stadt teilte sich in fünf Verwaltungskreise, die zugleich als Wahlkreise für den Grossen Stadtrat dienten, sowie in ebenfalls fünf Schulkreise. Die Schulbehörde gliederte sich in eine Zentralschulpflege und in Kreisschulpflegen. Eine Vormundschaftsbehörde und eine Armenpflege wurden geschaffen. Nach der Gemeindeordnung von 1892 (Artikel 66 ff.) bestanden neun Verwaltungsabteilungen, eingeschlossen jene des Stadtpräsidenten. Der Stadtrat hatte für die folgenden Geschäftsbereiche je ein Mitglied als Vorsteher zu bezeichnen: Finanzen, Steuern, Polizei, Gesundheitswesen, Bauwesen, Schule, Vormundschaftswesen und bürgerliche Verwaltung. «Der Vorstand des Schulwesens ist Präsident der Zentralschul-

NEU- ZÜRICH

9. August 1892



Preis: 40 Cts.



Grossstädtische
Sechseläutenzeitung
· pro 1892 ·

Verlag von Witwe Bopp, Buchbinders Neu-Zürich.

pflge, der Vorstand des Vormundschaftswesens Präsident des Waisenamtes, der Vorstand der bürgerlichen Verwaltung Präsident der Armenpflge.»

Die wachsende industrielle Bevölkerung, besonders in Aussersihl und Wiedikon, stärkte die Arbeiterbewegung, womit die Sozialdemokraten in den Stadtbehörden zu einem politischen Faktor wurden. Im Stadtparlament von 1893 — es zählte 118 Mitglieder — sasssen 64 Liberale, 34 Demokraten, 13 Sozialdemokraten und 7 Konservative. Den Stadtrat bildeten fünf Demokraten, drei Liberale oder Freisinnige und der Grütlianer Jakob Vogelsanger (1849—1923). Dieser war von 1890 an als erster Zürcher Sozialdemokrat Mitglied des Nationalrats. Kontinuität verkörperte der Liberale Hans Pestalozzi (1848—1909). Seit 1889 stand er an der Spitze des Stadtrates. Er wurde am 21. August 1892 auch zum Stadtpräsidenten des erweiterten Zürich gewählt. Pestalozzi hatte dieses Amt bis zu seinem Tod 1909 inne [63].

Wie Apoll auf dem Sonnenwagen erscheint das triumphierende Gross-Zürich, nachdem die Stadtreinigung beshlossene Sache ist. Im Banner gruppieren sich um den Zürcher Schild die Wappen der eingemeindeten Vororte, im Schwenkel ist das Datum der Volksabstimmung über das «Zuteilungsgesetz» vom 9. August 1891 zu lesen. Grossstädtische Sechseläuten-Zeitung pro 1892 (Stadtarchiv Zürich, V. L. 19).

Anmerkungen

Abkürzungen:

Basler Beitr.	Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft
EHS	Europäische Hochschulschriften
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
ZT	Zürcher Taschenbuch

- 1) Karl Dändliker, Walter Wettstein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1912 (zit. Dändliker 3). Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, Erlenbach ZH 1945 (zit. Largiadèr 2). Sigmund Widmer, Zürich. Eine Kulturgeschichte, Bde. 8 bis 10, Zürich 1980/83 (zit. Widmer). — Peter Stadler, Das liberale Zürich, in: Zürich. Geschichte einer Stadt, hg. von Robert Schneebeil, Zürich 1986, S. 171—202. Leonhard von Muralt, Zürich im Schweizerbund, Zürich 1951. Samuel Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Stadt Zürich in der Zeit von 1814—1914, 2 Bde., Zürich 1914/15. A. Senti, H. Waser, P. Guyer, Aus Zürichs Vergangenheit. Zeittafel zur Geschichte der Stadt Zürich, Zürich, 3. Aufl., 1954 (Kleine Schriften des Stadtarchivs Zürich 4). Paul Kläui, Eduard Imhof, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951.
- 2) Hans Max Kriesi, Gottfried Keller als Politiker, Frauenfeld/Leipzig 1918. Emil Ermatinger, Gottfried Keller und die Demokratie, in: Schweizer Monatshefte, 20. Jg., 1940/41, S. 172—184. — Paul Keller, Die zürcherischen Staatsschreiber seit 1831, Zürich 1908 [S. 44—50]. Ulrich Helfenstein, Gottfried Keller (1819—1890), in: Verwaltungs-Praxis, Nr. 5, 1973, S. 135—142. Peter Stadler, Gottfried Keller und die Zürcher Regierungen, 56. Jahresbericht [der] Gottfried Keller-Gesellschaft 1987, Zürich 1988. Adolf Muschg, Professor Gottfried Keller? 47. Jahresbericht [der] Gottfried Keller-Gesellschaft 1978, Zürich 1979. Gottfried Keller 1819—1890. Gedenkband zum 100. Todesjahr, hg. von Hans Wysling, Zürich 1990. — Leonhard von Muralt, Zürcher Geist von Zwingli bis Gottfried Keller, Zürich 1951 (SA aus: Alfred Cattani, Leonhard von Muralt, Zürich 600 Jahre im Bund der Eidgenossen 1351—1951, Zürich 1951). Hans Peter Treichler, Gründung der Gegenwart. Porträts aus der Schweiz der Jahre 1850—1880, Zürich 1985. Gordon A. Craig, Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830—1869, München 1988 [viele Irrtümer!].
- 3) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsa[t]zung aus den Jahren 1803 bis 1813, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern, 2. Aufl., 1886, S. 395—494 (Kapitel 19: Verfassung des Kantons Zürich, S. 473—477).

- 4) Hans Nabholz, Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone [...], Aarau, 3. Aufl., 1947 (zit. Nabholz/Kläui), S. 206—213.
- 5) Zürich war in den Jahren 1815/16, 1821/22, 1827/28, 1833/34, 1839/40, 1845/46 Vorort der Eidgenossenschaft.
- 6) Staatsverfassung für den Eydsgenössischen Stand Zürich [vom 11. Brachmonat 1814], Zürich 1814; Neue officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Bd. 1, Zürich 1821, S. 21—32. Karl Dändliker, Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814, ZTNF 27/1904, S. 1—42. Johann Caspar Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Teil, Zürich 1839, S. 364—367.
- 7) Hans Nabholz, Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration, Neujahrsblatt hg. von der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1911 [Nr. 267], S. 7 (Vertretung im Grossen Rat 1817: 133 Stadt-, 79 Landabgeordnete, 1829: 137 bzw. 75).
- 8) von Muralt (wie Anm. 1), S. 107—110.
- 9) Dändliker 3, S. 245—266. Largiadèr 2, S. 112—118.
- 10) Gedruckter Text des Küsnachter Memorials: Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung. Von mehreren Kantonsbürgern, Zürich 1830. Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830—1850), Freiburg 1954 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 12), S. 21—28.
- 11) Vgl. den Text des Memorials von Uster bei Karl Dändliker, Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre im Canton Zürich (nebst Abdruck des «Uster-Memorial» als Beilage). Zur 50-jährigen Erinnerung, Zürich 1881.
- 12) Nabholz (wie Anm. 7), S. 22—52.
- 13) Nabholz/Kläui, S. 243—264; Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 1, Zürich 1831, S. 5—38. Bluntschli (wie Anm. 6), S. 370—375.
- 14) Nabholz/Kläui, S. 247—254 (Art. 22—52).

- 15) Gerold Meyer von Knonau, *Der Canton Zürich [...]*, Bd. 2, St. Gallen/Bern 1846, S. 211 f. Dändliker 3, S. 300 f. (Verfassungsänderung: Grossratsbeschluss am 19. Dezember 1837, Abstimmung in den Urversammlungen am 4. Februar 1838; vgl. *Offizielle Sammlung [wie Anm. 13]*, Bd. 5, Zürich 1838, S. 5—11).
- 16) *Die zürcherischen Schulen seit der Regeneration*, FS zur Jahrhundertfeier, 3 Bde., Zürich 1933/38. Widmer 9, S. 36—54.
- 17) Heinrich Hediger, *Der Stadlerhandel*, ZT NF 54/1934, S. 162—187.
- 18) Albert Hauser, *Der Maschinensturm von Uster*, ZT NF 78/1958, S. 107—116. Erwin Bucher, *Ein sozio-ökonomisches und ein politisches Kapitel aus der Regeneration*, SZG 32/1982, S. 5—124; ders., *Brenzlige Zeiten in Uster*, in: *Heimatspiegel. Illustrierte Beilage zum «Zürcher Oberländer»*, Nr. 6, Juni 1982, S. 1—7.
- 19) Johann Caspar Bluntschli, *Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Bd. 3, München 1861, S. 1—25 (zit. S. 13). Ernst Gagliardi, Hans Nabholz, Jean Strohl, *Die Universität Zürich 1833—1933 [...]*, Zürich 1938, S. 317—332.
- 20) Dändliker 3, S. 305—335. Largiadèr 2, S. 140—152. *Züriputsch*, 6. September 1839. *Sieg der gerechten Sache oder Septemberschande?* Wetzikon 1989.
- 21) Gagliardi (wie Anm. 19), S. 372—419.
- 22) Dändliker 3, S. 335—346.
- 23) Dändliker 3, S. 338 mit Anm. 155 (1854).
- 24) Otto Marchi, *Der erste Freischarenzug*, Bern 1971 (EHS-III/8). Karl Bühlmann, *Der zweite Freischarenzug*, Luzern 1985 (Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte 7).
- 25) Erwin Bucher, *Die Geschichte des Sonderbundskrieges*, Zürich 1966, S. 35 ff. Martin Salzmann, *Die Wirtschaftskrise im Kanton Zürich 1845 bis 1848*, Bern 1978 (EHS III/104).
- 26) Jürg Haefelin, Wilhelm Weitling. *Biographie und Theorie. Der Zürcher Kommunistenprozess von 1843*, Bern 1986 (EHS III/304), passim; zum Polizeigesetz: S. 234—238.
- 27) Franz Wirth, *Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846)*, Basel 1981 (Basler Beitr. 144). Haefelin (wie Anm. 26), S. 238—246. H. P. Treichler (wie Anm. 2). Widmer 10, S. 30—36.

- 28) Largiadèr 2, S. 161—168.
- 29) Bucher, Sonderbundskrieg (wie Anm. 25), passim.
- 30) Erwin Bucher, Die Bundesverfassung von 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 987—1018. — E. Dejung, A. Stähli, W. Ganz, Jonas Furrer von Winterthur 1805—1861, Winterthur 1948.
- 31) Peter Stadler, Die Hauptstadtfrage in der Schweiz 1798—1848, SZG 21/1971, S. 526—582.
- 32) Ernst Gagliardi, Alfred Escher. Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919. Hans Rudolf Schmid, Alfred Escher 1819—1882, Zürich 1956 (Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik 4). — Zum 100. Todestag: Alfred Escher 20. Februar 1819 bis 6. Dezember 1882, Redaktion: Werner G. Zimmermann, Zürich o. J. Peter Stadler, Wirtschaftsführer und Politiker, NZZ 4./5. 12. 1982, S. 65 f. — Walter P. Schmid, Der junge Alfred Escher, Zürich 1988 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 55).
- 33) Dändliker 3, S. 358 f. Largiadèr 2, S. 178 f.
- 34) Paul Weidmann, Die soziale Entwicklung des zürcherischen Arbeitsrechts von 1815—1870 (unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikgesetzgebung), Zürich 1971 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 366). Vgl. das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vom 24. Oktober 1859, Offizielle Sammlung (wie Anm. 13), Bd. 12, Zürich 1859, S. 225—229 (keine Beschränkung der Erwachsenenarbeitszeit wie bei Dändliker 3 [S. 361] und Largiadèr 2 [S. 185] angegeben!).
- 35) Dändliker 3, S. 360 f. G. Guggenbühl, A. Mantel, H. Gubler, H. Kreis, E. Gassmann, Volksschule und Lehrerbildung, Zürich 1933, S. 349—353.
- 36) Edgar Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Bd. 1, Basel, 5. Aufl., 1970, S. 339 ff., 377 ff., 407 ff.
- 37) Martin Schaffner, Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre. Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867, Basel 1982 (Basler Beitr. 146), S. 85—146.
- 38) Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 1055—1062. Roland Ruffieux, Die Schweiz des Freisinns (1848—1914), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel 1986 [einbändige Ausgabe], S. 667 ff.
- 39) Schaffner (wie Anm. 37), passim. Hans Conrad Peyer, Die Verfassungsrevi-

- sion von 1869 und ihre Geschichte, ZT NF 90/1970, S. 48—64. Anton Largiadèr, Die zürcherische Kantonsverfassung von 1869, ZT NF 65/1945, S. 153—175. Valentin Gitermann, Vor siebzig Jahren. Rückblick auf die demokratische Bewegung im Kanton Zürich, Rote Revue, 18. Jg., Heft 9, Mai 1939, S. 297—303.
- 40) Gagliardi (wie Anm. 19), S. 700 ff.
- 41) Hans Conrad Peyer, Zürich im Jahre 1868, in: 100 Jahre Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung, NZZ 6. 4. 1968 (Nr. 218A, Sonderausgabe), S. 13—16 (zit. S. 14), auch als Sonderdruck, Zürich 1968, S. 41—54 (zit. S. 51).
- 42) Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich. (Vom 18. April 1869.), Zürich o. J.; Offizielle Sammlung (wie Anm. 13), Bd. 14, Zürich 1866/69, S. 549—572. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung hg. von Hans Sträuli, Winterthur 1902.
- 43) von Muralt (wie Anm. 1), S. 156.
- 44) Dändliker 3, S. 404—429.
- 45) Hans Schmid, Der Zürcher Tonhallekrawall vom 9. März 1871 und seine Folgen, ZT NF 46/1926, S. 1—78. Rudolf von Albertini, Innen- und aussenpolitische Aspekte des Zürcher Tonhallekrawalls, ZT NF 71/1951, S. 118—134. Klaus Urner, Die Deutschen in der Schweiz, Frauenfeld/Stuttgart 1976, S. 207—222.
- 46) Nabholz/Kläui, S. 325 (Revision von Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung von 1848).
- 47) von Muralt (wie Anm. 1), S. 158—162.
- 48) Dändliker 3, S. 429—436. Eduard Fueter, Die Schweiz seit 1848, Zürich 1928, S. 166—178.
- 49) Jean-François Bergier, Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz, Zürich 1983, passim. Klaus Sulzer, Zürichs Entwicklung zum Wirtschaftszentrum der Schweiz, in: Zürich. Stadt und Land, Zürich 1952, S. 63—72. Hans Rudolf Schmid, Richard T. Meier, Die Geschichte der Zürcher Börse, Zürich 1977.
- 50) Weidmann (wie Anm. 34), S. 178—182.
- 51) Widmer 10, S. 30—47. Peter Gilg, Arbeiteremanzipation ohne Klassenkampf. Der Weg des Schweizerischen Grütlivereins (1838—1925), NZZ 20. 4. 1988, S. 23.

- 52) Werner Raths, Die Bevölkerung des Kantons Zürich seit Ende des 18. Jahrhunderts, Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, 3. Folge, Heft 15, Oktober 1949. Werner Schnyder, Alfred Senti, Zürichs Bevölkerung seit 1400, Statistik der Stadt Zürich, Heft 35, 1929. Alfred Senti, Zürichs Bevölkerung seit 1836, Statistik der Stadt Zürich, Heft 49, 1939. Carl Brüscheiler, Zürich als Bevölkerungs- und Wirtschaftszentrum, in: Zürich. Geschichte, Kultur, Wirtschaft, Zürich 1933, S. 281—187.
- 53) Dändliker 3, S. 281 f., 412 f. Largiadèr 2, S. 138 ff., 211, 288 f. Peter Stadler, Kulturkampf in der Schweiz, Frauenfeld/Stuttgart 1984, S. 198 f.
- 54) Widmer 10, S. 48—56. Verpflichtendes Erbe. Die katholische Kirche in Stadt und Landschaft Zürich, hg. v. Guido J. Kolb, Zürich 1983 (vgl. die Artikel von G. J. Kolb, S. 23—50, und Hugo Hungerbühler, S. 51—78). Urs Allematt, «... so fremd wie heute Maurer aus den Abruzzen». Zur Sozialgeschichte des Zürcher Katholizismus, NZZ 22. 7. 1987, S. 39 f. Zürcher Chronik, 56. Jg., Heft 4, Winterthur 1988. — Stadler, Kulturkampf (wie Anm. 53), S. 346—352. Rudolf Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 3, Zürich 1984, S. 329 ff.
- 55) Die beiden Urkunden sind gedruckt in den «Memorabilia Tigurina» von Friedrich Vogel, Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 26—38. Bluntschli (wie Anm. 6), S. 360 ff.; vgl. auch Anm. 59. — Eine wissenschaftliche Darstellung der Güterausscheidung zwischen Stadt und Kanton Zürich fehlt.
- 56) Anton Largiadèr, Die Verfassung der Stadt Zürich, in: Zürich. Geschichte, Kultur, Wirtschaft, Zürich 1933, S. 109—122. Emil Klöti, Die Zürcher Stadtverfassung [...], Zürich 1934. Alfred Kramer, Das Stadtrecht von Zürich. Seine Entwicklung und heutige Gestalt, Diss. Zürich, Uster 1912. Eugen Hermann, Der «Grössere Stadtrath» von Zürich im Jahre 1816, Volksrecht 15./17. 7. 1916.
- 57) Die Stadtverfassungen bzw. Gemeindeordnungen Zürichs im 19. Jahrhundert: Gesetz, betreffend die Organisation des Stadtraths von Zürich [vom 14. Brachmonat 1816], in: Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Bd. 1, Zürich 1821, S. 270—275; Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich, auf Fundament des Organisations-Gesetzes vom 14ten Juni 1816 [vom 1. Juli 1817]. — Verfassung für die Stadt Zürich [vom 14. September 1831], Zürich 1831. — Verfassung für die Stadt Zürich [vom 10. Oktober/23. Dezember 1839], Zürich 1840. — Gemeindeordnung für die Stadt Zürich [vom 30. Mai 1859], in: Amtliche Sammlung der seit der Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich, Bd. 1, Zürich 1859, S. 3—21. — Gemeindeordnung für die Stadt Zürich [vom 1. Juli 1866], in: Amtliche Sammlung [...], Bd. 3, Zürich 1869, S. 72—91. — Gemeindeordnung für die Stadt Zürich [vom 29. April 1877], in: Amtliche Sammlung [...], Bd. 5,

Zürich 1879, S. 1—26; Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung [vom 24. April 1881], in: Amtliche Sammlung [...], Bd. 6, Zürich 1885, S. 49 ff. — Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur. (Vom 9. August 1891.), in: Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 22, Zürich 1891, S. 391—411; Gemeindeordnung der Stadt Zürich [vom 24. Juli 1892], in: Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. Amtliche Sammlung, Bd. 1, Zürich 1893, S. 29—79.

- 58) Diese Zahlen ergeben sich aus: Übersicht der Bevölkerung des Kantons Zürich, nach der am 10. Dezember 1860 vorgenommenen eidgenössischen Volkszählung, Zürich 1862 (unpag.). Stadt: 19758 Einwohner, darunter 4263 Bürger; 11 Vorortsgemeinden: 25311 bzw. 4033.
- 59) J. C. Bluntschli, C. Ulrich, Rechtsgutachten über die Bannausscheidung für die Stadt Zürich, veranlasst durch den Beschluss des H. Regierungsrates vom 13. Mai 1837, Zürich 1838. Vertrag betreffend den Unterhalt der Strassen auf dem ehemaligen Schanzengebiet [vom 19. 9. 1860], in: Amtliche Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich, Bd. 1, Zürich 1859 [sic], S. 273—280.
- 60) Vertrag zwischen den Gemeinden Zürich, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstrass, Aussersihl und Wiedikon, betreffend Aufstellung einer Behörde zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten [vom 20. Februar 1865], in: Amtliche Sammlung (wie Anm. 59), Bd. 3, Zürich 1869, S. 33—37.
- 61) Petition der Gemeinde Aussersihl an den hohen Kantonsrath betreffend Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden d. d. 1. November 1885, Aussersihl 1885.
- 62) Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden, 2 Bde., I: Die Verhältnisse der politischen Gemeinden; II: Die Verhältnisse der Primarschul-, Sekundarschulkreis- und Bürgergemeinden, Zürich 1888.
- 63) Dändliker 3, S. 415 f., 443 f. Largiadèr 2, 254—266. Zurlinden (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 228—250. E. Böschenstein, Alt- und Neu-Zürich. Gedenkschrift zur Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden, Zürich 1892. [Hans Müller], Geschichte der Zürcher Stadtvereinigung von 1893, Zürich 1919. Conrad Escher, Die Stadtvereinigung in Zürich auf den 1. Januar 1893, Zürich 1920. 50 Jahre Zürcher Stadtvereinigung 1893—1943, Zürich 1943. Rückblick auf ein halbes Jahrhundert Stadtvereinigung 1893—1943 (Ausstitel: 50 Jahre Stadtvereinigung 1893—1943. Denkschrift), Zürich 1943. Christian Schenkel, Die erste Zürcher Stadtvereinigung von 1893, Diss. Zürich, Andelfingen 1980.



Gründerkrise: «Was alles auf dem letzten Loche pfeift». Der Narren-Heiri, Sechseläuten 1877 (Stadtarchiv Zürich, V.L. 19).